



An den Grossen Rat

13.0287.02

12.5019.04

12.5014.03

12.5018.03

12.5077.04

Finanzkommission
Basel, 23. September 2015

Kommissionsbeschluss vom 23. September 2015

Bericht der Finanzkommission

zum Ratschlag betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994

zur Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes über die Basler Kantonalbank zur Anpassung an die regierungsrätlichen Richtlinien zur Public Corporate Governance (P125019)

zum Anzug Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Eigentümerstrategie für die Basler Kantonalbank (P125014)

zum Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Änderungen des Basler Kantonalbankgesetzes bezüglich Klärung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen (P125018)

zur Schriftliche Anfrage Dieter Werthemann betreffend der Frage warum der Kanton Basel-Stadt die Basler Kantonalbank braucht (P125077)

sowie

Mitbericht der Geschäftsprüfungskommission

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Vorgehen	4
3	Wichtigste Erkenntnisse aus den Hearings	5
3.1	Hearing mit der BKB	5
3.2	Hearing mit dem VSKB	6
3.3	Hearing mit der FINMA	8
4	Eintretensdebatte	11
4.1	Rechtsform	11
4.2	Wahl des Bankrats	12
4.3	Abgeltung der Staatsgarantie	13
4.4	Tochtergesellschaften	13
5	Detailberatung	15
5.1	Rechtsform und Zweck	15
5.2	Geschäftskreis	18
5.3	Finanzierung und Staatsgarantie	22
5.4	Organisation	25
5.5	Aufsicht und Oberaufsicht	32
5.6	Jahresgewinn und Gewinnverwendung	35
5.7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	36
6	Antrag	36

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss
Mitbericht der Geschäftsprüfungskommission
Synoptische Darstellung

1 Ausgangslage

Das geltende Gesetz über die Basler Kantonalbank (BKB) stammt aus dem Jahr 1994 und ist nicht mehr zeitgemäss. In den letzten 20 Jahren sind auf Bundesebene neue gesetzliche und regulatorische Bestimmungen in Kraft getreten, die im BKB-Gesetz nicht nachvollzogen sind. Die bankenspezifische Aufsicht ist heute Sache der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Dem Kanton als Eigner der BKB verbleibt die Aufsicht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Beurteilung der Haftungsrisiken in Zusammenhang mit der Staatsgarantie.

Mehrere politische Vorstösse fordern eine Änderung der gesetzlichen Grundlage der BKB. Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat u.a. eine Motion von David Wüest-Rudin und Konsorten überwiesen, welche die Anpassung des BKB-Gesetzes an die Richtlinien der Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien¹) verlangt. Das bestehende Gesetz steht teilweise in Widerspruch zu diesen vom Regierungsrat im Jahr 2010 definierten Vorgaben für Beteiligungen des Kantons. So ist die Eignerfunktion heute gemischt: Der Regierungsrat erlässt die Eignerstrategie, genehmigt den Jahresbericht und legt diesen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vor. Die Aufsicht über die BKB obliegt dem Grossen Rat. Dieser wählt auch die Mitglieder des Bankrats und nimmt damit ebenfalls eine wichtige Eignerfunktion wahr.

Im künftigen Führungs- und Steuerungskreislauf übt der Grosse Rat gemäss Ratschlag die Oberaufsicht aus – prüft also die Einhaltung des Gesetzes. Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über den Bankrat und die Definition der Eignerstrategie, die für die Mitglieder des Bankrats verpflichtend ist. Der Bankrat ist wie schon heute für die Aufsicht über die Geschäftsleitung der BKB zuständig. Im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen kommt bei Banken ein weiterer Regelkreis hinzu: Die FINMA kontrolliert die Einhaltung der bankengesetzlichen Vorgaben.

Mehr Stellenwert erhält im neuen Gesetz die Risikobegrenzung. Wie bisher sind der BKB besonders risikobehaftete Geschäfte untersagt. Die von ihr bereits eingeführte Weissgeldstrategie, die vorsichtige Kreditvergabe und die Begrenzung des Eigenhandels primär auf die Bedürfnisse der Kundschaft sollen gesetzlich verankert werden. Weiter soll die BKB vor allem in der Region Basel tätig sein. Auslandsgeschäfte sollen ihr erlaubt sein, sofern sie mit dem Zweck vereinbar und mit keinen unverhältnismässigen Risiken verbunden sind.

Im Wesentlichen sieht die Totalrevision des BKB-Gesetzes Folgendes vor:

- Die Rechtsform der selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt wird beibehalten. Der Kanton bleibt Mehrheitseigentümer der BKB.
- Die Staatsgarantie bleibt bestehen. Die 2003 zwischen Regierungsrat und BKB vereinbarte Entschädigung der Staatsgarantie wird neu gesetzlich verankert.
- Tochtergesellschaften im Ausland sind der BKB nicht mehr erlaubt. Sie ist in erster Linie in der Region Basel tätig.
- Zur Risikoreduktion dienen die Vorgaben „Weissgeldstrategie“ und „vorsichtige Kreditvergabe“. Der Handel auf eigene Rechnung und in eigenem Namen ist zulässig, solange er primär der Befriedigung von Kundenbedürfnissen dient.
- Die Aufgaben von Geschäftsleitung (Geschäftsführung) und Bankrat (Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle) werden strikt getrennt.
- Der Bankrat wird verkleinert und „entpolitisiert“. Mitglieder des Regierungsrats und des Grossen Rats sind nicht mehr in den Bankrat wählbar.
- Der Bankrat organisiert sich in Ausschüssen den Richtlinien der FINMA und der PCG des Kantons folgend.
- Die Rolle des Eigners nimmt der Regierungsrat wahr, die Oberaufsicht liegt beim Grossen Rat. Der Regierungsrat gibt der Bank neu eine Eignerstrategie vor.
- In Abweichung zu den PCG-Richtlinien erfolgt die Wahl der Mitglieder des Bankrats nicht durch den Regierungsrat, sondern auf dessen gebundenen Vorschlag durch den Grossen Rat. Neu ist die Mandatierung der Mitglieder des Bankrats durch den Regierungsrat.

¹ <http://www.fv.bs.ch/dms/fv/download/beteiligungsmanagement/beteiligungsmanagement-kommentierte-pcg-richtlinien/Angepasste%20PCG-Richtlinien.pdf>

- Das Dotationskapital wird gemäss Basel III (Vorgaben zur Bankenregulierung) nicht mehr verzinst, sondern im Rahmen der Gewinnverwendung entschädigt.
- Das vom Bankrat zu erlassende Geschäfts- und Organisationsreglement (heute Geschäftsreglement) wird umfassend überarbeitet und untersteht neu der Genehmigung durch den Regierungsrat.

2 Vorgehen

Der Grosse Rat hat den *Ratschlag betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994* am 13. November 2013 der Finanzkommission zur Vorberatung überwiesen. Gleichzeitig hat er die Geschäftsprüfungskommission (GPK) um einen Mitbericht gebeten.

Die Finanzkommission ist die Beratung der Gesetzesvorlage in mehreren Schritten angegangen. In einer ersten, kommissionsinternen Sitzung hat sie am 21. November 2013 das Vorgehen diskutiert. Am 12. Dezember 2013 hat sie sich den Inhalt des Ratschlags gemeinsam mit der GPK vom Finanzdepartement vorstellen lassen. In einer zweiten Phase hat die Finanzkommission Hearings durchgeführt (vgl. Kapitel 3). Am 9. Januar 2014 hat sie eine Vertretung der BKB – bestehend aus Andreas Sturm (Bankratspräsident), Guy Lachappelle (Direktionspräsident), Christian Schöniger (Leiter Bereich Legal and Risk) und Luca Pertoldi (Leiter Bereich Handel) – zur Haltung der Bank zur Gesetzesrevision befragt. Am 23. Januar 2014 hat sie sich von Hanspeter Hess, dem Direktor des Verbands Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB), einen Überblick über die unterschiedlichen Organisationsformen und gesetzlichen Grundlagen der Kantonalbanken geben lassen. An diesem Austausch nahm auch eine Delegation der GPK teil. Ein letztes Hearing hat am 13. Februar 2014 mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) – vertreten durch Hansueli Geiger (Leiter Bewilligungen im Geschäftsbereich Banken der FINMA) und Ueli Schmidiger (Bewilligungen im Geschäftsbereich Banken der FINMA) – stattgefunden. Dabei ging es um die aufsichtsrechtliche Beurteilung der Gesetzesvorlage.

Nach einer Eintretensdebatte, an der sie losgelöst vom Gesetzestext einige grundsätzliche Fragen diskutierte, hat die Finanzkommission in zwei Lesungen bis am 8. Mai 2014 die Detailberatung abgehalten. Im Anschluss daran war eine Differenzbereinigung mit der GPK vorgesehen mit dem Ziel möglichst deckungsgleicher Anträge. Die Finanzkommission hat der GPK zu diesem Zweck ihre Anträge sowie die Synopse des Gesetzestextes zur Verfügung gestellt. Aufgrund zusätzlicher, von der GPK in Auftrag gegebener Abklärungen durch das Finanzdepartement ist es danach bis zum Abschluss der Beratung und der Verabschiedung des Berichts zu einem längeren Unterbruch gekommen. Am 19. März 2015 und am 16. April 2015 haben sich die beiden Kommissionen zur vorgesehenen Differenzbereinigung getroffen. Am 7. Juli 2015 hat die Finanzkommission die endgültigen Anträge der GPK erhalten. Darauf basierend hat sie am 20. August 2015 die Detailberatung abgeschlossen und eine erste Lesung des vorliegenden Berichts vorgenommen. Nach einer zweiten Lesung am 10. September 2015 hat die Finanzkommission den vorliegenden Bericht am 23. September 2015 verabschiedet.

Das Kommissionsmitglied Michel Rusterholtz hat sich aufgrund seines Bankratsmandats bei allen Abstimmungen der Stimme enthalten.

3 Wichtigste Erkenntnisse aus den Hearings

Wie in Kapitel 2 erwähnt, hat die Finanzkommission vor der eigentlichen Gesetzesberatung die Haltung verschiedener Akteure eingeholt. Sie hält im Folgenden die wichtigsten Erkenntnisse aus diesen Hearings fest.

3.1 Hearing mit der BKB

Das Hearing mit der Vertretung der Basler Kantonalbank (BKB) diene der Finanzkommission dazu, die Meinung der von der Gesetzesrevision direkt Betroffenen einzuholen. Aus Sicht der Verantwortlichen der BKB muss das Gesetz vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells der Bank beurteilt werden. Bei der BKB handelt es sich aufgrund ihres geografischen und wirtschaftlichen Umfelds um keine typische Kantonalbank. Üblicherweise erwirtschaften Kantonalbanken 70 bis 80% ihres Ertrags aus dem Zinsgeschäft und weisen einen hohen Marktanteil im Hypothekengeschäft und bei den Sparkonti der Bevölkerung auf.

Die BKB operiert im Vergleich z.B. zur Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) in einem geografisch viel kleineren Gebiet, in dem eher wenig selbst bewohntes Wohneigentum existiert. Eine Mehrheit der Basler Bevölkerung lebt in Mehrfamilienhäusern. Dafür ist die Bedeutung der Wirtschaft in der Stadt grösser. Das Geschäftsmodell der BKB ist deshalb stärker auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtet, was auch in ihrem Leistungsauftrag zum Ausdruck kommt. Die Region Basel ist der zweitwichtigste Wirtschaftsstandort der Schweiz mit vielen internationalen Firmen. Diese haben andere Anliegen an eine Bank als ein Kleinbetrieb. Der Bereich Handel ist bei der BKB deshalb von zentraler Bedeutung. Vom Ertrag der BKB stammt nur rund die Hälfte aus dem Zinsgeschäft, dafür je ein Viertel aus dem Handel und dem Private Banking. Vergleichsweise wichtig ist für die BKB auch das grenznahe Ausland. Sie verfügt über viele im Elsass und Südbaden wohnhafte Kundinnen und Kunden, die in Basel arbeiten.

Trotz ihrer für eine Kantonalbank untypischen Ausrichtung setzt die BKB mit ihrer neuen Strategie wieder einen stärkeren Fokus auf Kleinkunden und KMU. Sie verfügt im Kanton Basel-Stadt mit 18 Standorten über das mit Abstand dichteste Filialnetz und will daran auch festhalten. Eine geografische Einschränkung der Geschäftstätigkeit innerhalb der Schweiz (z.B. auf die Region Basel) würde aus Sicht der BKB das Risiko nicht verkleinern – im Gegenteil: Eine geografische Diversifikation reduziert das Risiko. Ist die BKB nur in der Nordwestschweiz tätig, steht und fällt ihr geschäftlicher Erfolg mit jenem der Wirtschaftsregion Basel (geografisches Klumpenrisiko). Mit einer geografischen Beschränkung lassen sich keine Probleme lösen, zumal geografische Grenzen für viele Bankdienstleistungen keine Bedeutung (mehr) haben. Ein BKB-Kunde, der seinen Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt, muss die Bank dank der heutigen elektronischen Möglichkeiten nicht mehr wechseln. Dass die Vertretung der BKB in Zürich negative Schlagzeilen gemacht hat, ist aus Sicht der BKB nicht geografisch begründet, sondern auf das Geschäftsmodell bzw. die risikobehaftete Kundschaft von BKB-Private Banking Zürich zurückzuführen.

Die Staatsgarantie erlaubt es der BKB, sich günstiger zu refinanzieren als andere Bankinstitute. Gegenstück dazu ist der Leistungsauftrag. Die Verbindung zwischen Kantonalbank und Kanton kommt in diesen beiden Elementen zum Ausdruck. Eine Abschaffung der Staatsgarantie müsste zwingend mit dem Verzicht auf den Leistungsauftrag einhergehen. Sonst wäre die Konkurrenzfähigkeit der Bank in Frage gestellt.

Die Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie orientiert sich im bestehenden wie im neuen Gesetz am Ergebnis der Bank. Die Finanzkommission hat diesen Mechanismus mit den Vertretern der BKB erörtert (vgl. auch Kapitel 4.3). Da es sich bei der Abgeltung der Staatsgarantie um eine Art Versicherungsprämie handelt, müsste deren Höhe eigentlich (auch) vom eingegangenen Risiko abhängen. Je mehr Risiken die Bank eingeht, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie die Staatsgarantie in Anspruch nehmen muss. Jedes Ergebnis muss auch im Lichte des damit verbundenen Risikos beurteilt werden. Die in der Vergangenheit im Branchenvergleich sehr gute Cost-Income-Ratio der BKB war mit einem eher hohen Risiko verbunden. Das neue Geschäftsmodell hat in erster Linie zum Ziel, den Wert der Bank zu erhöhen. Dieser kann auch bei einem

tieferen Gewinn steigen, wenn gleichzeitig das Risiko sinkt. Um das Risiko zu reduzieren, hat die BKB u.a. ihre Tochter in Guernsey liquidiert.

Mit der aktuellen Regelung steigt die Abgeltung für die Staatsgarantie, wenn die BKB mehr Gewinn erzielt, nicht aber, wenn sie höhere Risiken eingeht. Weil kein einfaches Mass für das Risiko existiert, an dem sich die Abgeltung der Staatsgarantie ausrichten liesse, ist eine Abbildung des Zusammenhangs im Gesetz schwierig. Zudem handelt es sich beim eingegangenen Risiko um eine interne Grösse, die nicht öffentlich werden darf. Entscheidend für den Kanton ist, dass die BKB die Staatsgarantie nie in Anspruch nimmt. Er sollte deshalb in erster Linie an der Solidität der Bank und erst in zweiter Linie an einer möglichst hohen Abgeltung interessiert sein.

Als Mass für das eingegangene Risiko wurde der Eigenmitteldeckungsgrad oder die Differenz des Ratings mit und ohne Staatsgarantie ins Spiel gebracht. Seitens BKB wird diese Differenz auf 0.15 bis 0.2% geschätzt – was einer „Versicherungsprämie“ in einem mittleren zweistelligen Millionenbereich gleichkäme. Allerdings müsste davon ein Abzug gemacht werden, da die BKB nicht nur den Vorteil der Staatsgarantie, sondern auch den Nachteil des Leistungsauftrags hat. Eine „zu hohe“ Abgeltung der Staatsgarantie wäre aus Optik der Finanzkommission weder im Interesse der Bank noch des Kantons.

Weiter thematisiert hat die Finanzkommission mit der BKB das Thema Finanzierung, auf das der Ratschlag nur am Rande eingeht. Die BKB ist heute zu 80% über Dotations- und zu 20% über Partizipationskapital finanziert. Der Kurswert der Partizipationsscheine (PS) hat sich in den vergangenen Jahren deutlich reduziert. Wegen des illiquiden Marktes hat die BKB eine grosse Zahl an PS zurückgekauft und wurde dafür von der FINMA gebüsst. Aus Optik der BKB handelt es sich bei den PS nicht nur um eine Form der Finanzierung, sondern auch um ein Instrument zur Kundenbindung. Wer nur schon im Besitz eines einzigen PS ist, wird an die PS-Versammlung eingeladen.

Für die BKB ist wichtig, dass mit der Gesetzesrevision der Eigenhandel nicht zu stark eingeschränkt wird. Sie kann mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Bestimmung, wonach der Eigenhandel „primär auf die Kundenbedürfnisse auszurichten ist“, leben. Mit dem Begriff *primär* ist für die BKB gewährleistet, dass sie den Eigenhandel im heutigen Ausmass weiterführen darf. Eine stärkere Einschränkung oder gar ein Verbot des Eigenhandels hätte massive Konsequenzen und würde zu einem Abgang von Kunden führen. Für Devisengeschäfte oder Zinsabsicherungen von KMU und für Angebote an grosse institutionelle Kunden ist gemäss BKB eine gewisse Vorratshaltung unabdingbar. Die Bank muss Obligationen kaufen und weiterverkaufen können. Dabei handelt es sich nicht um Spekulationsgeschäfte.

3.2 Hearing mit dem VSKB

Der Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB) ist eine Art Dachorganisation der Kantonalbanken. Er vertritt die Interessen der Kantonalbanken. Alle Kantonalbanken sind Mitglied des VSKB. Empfehlungen beispielsweise für Governance-Modelle oder Ausschüttungsformen gibt der VSKB keine ab, käme er damit doch immer in Konflikt mit einzelnen Mitgliedsbanken. Er kann den einzelnen Kantonalbanken auch nicht vorgeben, was sie zu tun und zu lassen oder wie sie sich zu organisieren haben. Dies ist Aufgabe der Eigentümer bzw. der FINMA, wenn es um bankenregulatorische Fragen geht. Der Direktor des VSKB hat denn auch keine Beurteilung des zur Revision vorgeschlagenen BKB-Gesetzes vorgenommen, der Finanzkommission aber einen Überblick über die verschiedenen Kantonalbanken-Modelle gegeben.

Der VSKB führt bei den Kantonalbanken periodisch Umfragen zur Corporate Governance durch. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Umfrage aus dem Jahr 2009 zusammengefasst.

- Damit sich eine Bank Kantonalbank nennen darf, muss der Kanton mindestens ein Drittel des Kapitals und der Stimmen halten. Eine Staatsgarantie ist nicht zwingend. Die Organisationsform der Kantonalbanken ist sehr unterschiedlich: Öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Staatsgarantie, Aktiengesellschaften mit, mit beschränkter oder ohne Staatsgarantie. Die BKB

zählt zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Staatsgarantie, und unter diesen zu jenen fünf, die über ein PS-Kapital verfügen.

- Wie eine Kantonbank organisiert ist, hängt von der Geschichte, dem Umfeld und den Erwartungen an sie ab. Die Kantone sind in der Ausgestaltung ihrer Kantonbanken – Rechtsform, Leistungsauftrag, Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, Staatsgarantie – frei. In der Dreiecksbeziehung Rechtsform, Staatsgarantie und Leistungsauftrag gibt es aber Kombinationen, die nicht funktionieren. Ein Kanton kann seiner Kantonbank z.B. keinen detaillierten Leistungsauftrag vorgeben, ohne ihr die Staatsgarantie zu gewähren.
- Bei fast allen Kantonbanken existiert ein formelles Anforderungsprofil für Bankratsmitglieder. Die FINMA erwartet eine darauf basierende Evaluation der Kandidatinnen und Kandidaten. Diese erfolgt bei den meisten Kantonbanken durch den Bankrat(spräsidenten) oder den Regierungsrat. Die Evaluation durch das Parlament nimmt an Bedeutung ab. Der Weg, wie man zu neuen Bankratsmitgliedern kommt, ist nicht definiert. Wichtig ist aber, dass jemand vorgibt, welches Profil ein neues Bankratsmitglied aufweisen soll.
- Das Recht zur Nomination eines Bankratsmitglieds liegt bei den meisten Kantonbanken beim Regierungsrat. Eine Nomination durch das Parlament ist selten, etwas häufiger sind Nominationen durch Parteien oder Fraktionen oder den Bankrat selber.
- Wahlorgan ist – wo dieses Recht aus statutarischen Gründen nicht der Generalversammlung obliegt – der Regierungsrat oder das Parlament. Die Tendenz geht in Richtung Wahl durch den Regierungsrat. In den letzten 18 Jahren haben mehrere Kantone die Wahl des Bankrats vom Parlament an den Regierungsrat verschoben. Das Umgekehrte ist nirgends passiert.
- In sieben Kantonen nimmt der Regierungsrat gemäss Gesetz mit ein bis drei Vertretern Einsitz im Bankrat. In drei Kantonen kann er Einsitz nehmen, tut es aber nur in einem Fall. In drei Kantonen darf er gemäss Gesetz oder Statuten keine eigenen Mitglieder in den Bankrat delegieren. In zwölf Kantonen existiert keine gesetzliche Regelung. Nur in einem davon ist der Regierungsrat im Bankrat vertreten. Die Tendenz geht dahin, die Einsitznahme von Mitgliedern des Regierungsrats im Bankrat zu regeln. Wo dies geschieht, wird die bisherige Praxis – nämlich kein Einsitz von Regierungsmitgliedern – zur Regel. Eine mögliche Einsitznahme, die nicht wahrgenommen wird, kann dem Regierungsrat nur negativ ausgelegt werden. Eine klare Regelung ist deshalb in jedem Fall zu bevorzugen.
- Im einem Kanton müssen Parlamentsmitglieder gemäss Gesetz zwingend im Bankrat vertreten sein, in einem anderen können sie kraft gesetzlicher Regelung Einsitz nehmen. In vier Kantonen dürfen Parlamentsmitglieder nicht im Bankrat sitzen. 18 Kantone kennen keine entsprechende Regelung, in sieben davon sitzen Parlamentsmitglieder im Bankrat. Die Tendenz geht auch hier in Richtung einer Regelung der Praxis. Die FINMA erwartet, dass Parlamentsmitglieder nicht gleichzeitig im Bankrat Einsitz nehmen.
- Die Anzahl der Bankratsmitglieder ist in jenen Kantonen höher, in denen die Rolle des Parlaments bei der Wahl bedeutend ist. Mit einer hohen Zahl an Mitgliedern versucht man, das politische Spektrum im Bankrat möglichst gut abzubilden. In den letzten Jahren wurden verschiedene Gremien verkleinert, in einzelnen Kantonen ist eine Verkleinerung vorgesehen.
- Die Nomination des Bankratspräsidenten erfolgt zu etwa gleichen Teilen durch den Regierungsrat oder den Bankrat, in wenigen Fällen durch das Parlament oder Parteien und Fraktionen.
- Die Wahl eines Mitglieds des Regierungsrats zum Bankratspräsidenten ist bei neun Kantonbanken möglich, allerdings nirgends der Fall. Weil Mitglieder des Regierungsrats in der Tendenz nicht mehr in den Bankrat wählbar sind, gilt dasselbe auch für das Präsidium. Die Wahl eines Mitgliedes des Parlaments zum Bankratspräsidenten war 2009 in 16 Kantonen möglich und in einigen davon auch der Fall. Die Tendenz geht dahin, diese Kombination zu verunmöglichen.

- Die Erarbeitung und Festlegung der Eigentümerstrategie obliegt in den meisten Kantonen, die eine solche kennen, dem Regierungsrat.
- Dividenden schütten nur Kantonalkassen mit Aktien oder PS aus, Steuern bezahlen die als Aktiengesellschaft konstituierten Kantonalkassen. Die anderen sind teilweise steuerbefreit, teilweise bezahlen sie nur Steuern auf Gemeindeebene.
- 18 von 24 Kantonalkassen weisen explizit eine finanzielle Entschädigung für die Staatsgarantie aus. Bei weiteren ist sie in der Gewinnablieferung enthalten oder die Einführung einer separaten Entschädigung wird geprüft. Die Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie variiert bei Kantonalkassen mit unbeschränkter Staatsgarantie von 3.1% bis 44.3% des Totals der Abgaben an den Kanton, 0.014% bis 0.147% der Bilanzsumme oder 0.8% bis 34% der eigenen Mittel. Die Abgeltung der BKB an den Kanton Basel-Stadt liegt eher im oberen Bereich.

Die Finanzkommission hat den Direktor des VSKB auf die Risiken und Chancen einer im Gesetz festgehaltenen geografischen Beschränkung der Geschäftstätigkeit befragt. Gemäss dessen Einschätzung sind die Rahmenbedingungen der BKB speziell. Eine durchschnittliche Kantonalkasse operiert (auch) in ländlichem Raum und steht dort in Konkurrenz zu Raiffeisenkassen. Im ländlichen Raum gibt es viel selbst bewohntes Wohneigentum. Im Kanton Basel-Stadt ist der Anteil des selbst bewohnten Wohneigentums vergleichsweise tief. Würde man den Geschäftskreis der BKB auf den Kanton Basel-Stadt beschränken, entstünde eine andere Bank, als es die BKB heute ist. Für die BKB wäre eine solche Beschränkung sehr schwierig. Die Beziehung zu einigen Kunden würde ohne Zweifel komplizierter. Dürfte sie beispielsweise Novartis keinen Kredit geben, wenn dieser für das Werk in Nyon verwendet wird? In der Ökonomie gilt die Regel „Je breiter diversifiziert, desto tiefer das Risiko“. Es ist wichtig, sein Geschäft auf mehrere Standbeine abzustellen. Geht man davon aus, dass eine Kantonalkasse den regionalen Markt am besten kennt, bedeutet dies allerdings auch, dass eine geografische Diversifikation mit mehr Risiko verbunden ist. Es ist wichtig, die Geschäfte zu verstehen, die man betreibt. Will man einer Kantonalkasse eine regionale Beschränkung vorgeben, muss man diese in jedem Fall sauber definieren. Wäre eine Hausfinanzierung der BKB im Kanton Graubünden heikel? Vielleicht lautet die Antwort Ja. Eher Nein lautet sie, wenn die BKB im Kanton Graubünden einen Private Banking Kunden betreut oder ein Geschäft mit einer Firma aus der Pharma-Branche eingeht.

3.3 Hearing mit der FINMA

Die BKB untersteht gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen und dem Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht wie alle Schweizer Banken der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Die Finanzkommission hat deshalb zwei Vertreter der FINMA zur Erörterung des BKB-Gesetzes aus aufsichtsrechtlicher Optik eingeladen.

Die FINMA muss das totalrevidierte BKB-Gesetz vor dessen Inkrafttreten genehmigen. Der Regierungsrat hat ihr den Gesetzesentwurf deshalb bereits vor Publikation des Ratschlags zur Stellungnahme unterbreitet. Die Anregungen der FINMA sind in den Ratschlag eingeflossen. Grundsätzlich entspricht das Gesetz in der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Form den Vorstellungen der FINMA. Sie begrüsst die Revision, berücksichtigt diese doch die wesentlichen Anpassungen an die seit der letzten Revision stattgefundenen aufsichtsrechtlichen Entwicklungen. Gewisse Vorbehalte hat sie gegenüber dem Einbezug des Grossen Rats in die Wahl des Bankrats, den der Regierungsrat nach Auswertung der Vernehmlassung in die Vorlage aufgenommen hat. Aufsichtsrechtlich problematisch wäre eine Wahl durch den Grossen Rat auf gebundenen Vorschlag des Regierungsrats allerdings nicht.

Die FINMA empfiehlt, möglichst viele Kompetenzen dem Regierungsrat zu übertragen. Dieser ist die ausführende und verwaltende Instanz. Aufgabe des Grossen Rats ist es, das Gesetz zu erlassen, allenfalls anzupassen und dessen Einhaltung zu prüfen. Im Alltag kann der Grosse Rat in Einschätzung der FINMA nicht gleich gut auf die Bank Einfluss nehmen wie der Regierungsrat, verfügt er doch nicht über die gleichen Kontrollmöglichkeiten. Für über den Inhalt von Jahresbericht und Jahresrechnung hinausgehende Informationsbedürfnisse stehen ihm die parlamentari-

schen Instrumente zur Verfügung. Ein direkter Zugang des Parlaments zur Bank ist aus Optik der FINMA zu vermeiden. Auch „zu viel“ Einsicht einer politischen Kommission wäre gefährlich.

Die Kantonalbanken sind laut FINMA aufsichtsrechtlich keine Spezialfälle. Sie werden wie die übrigen Banken laufend überwacht. Die BKB ist aufgrund ihrer Grösse eine mittelriskante bis riskante Bank. Das Eidgenössische Bankengesetz macht Vorgaben zur Organisation und zur internen und externen Corporate Governance. Die Corporate Governance ist für die FINMA wichtig, auch wenn es sich dabei um keine exakte Wissenschaft handelt. Es gibt nicht nur eine einzige richtige Lösung. Die FINMA gibt aber aufsichtsrechtliche Leitplanken vor.

Eine Bank im Eigentum eines Staatswesens ist grundsätzlich ein spezielles Konstrukt. Wichtig ist für die FINMA, dass durch den staatlichen Einfluss kein Spannungsfeld zum Anleger- und Gläubigerschutz entsteht und die solide Geschäftsführung gewährleistet ist. Das Bankengesetz gibt dem Eigentümer einen gewissen Spielraum, er hat aber keine Organfunktion und ist nicht Gewährsträger. Gäbe der Leistungsauftrag die Ausschüttung einer Dividende vor, stünde dies im Widerspruch zur Anforderung einer soliden Eigenkapitaldecke. Würde er die Vorgabe machen, die Bank habe günstige Kredite zur Förderung der Wirtschaft zu vergeben, handelte es sich um einen Widerspruch zum risikogerechten Banking. Der FINMA ist es wichtig, dass die BKB keinen solchen politischen Einflüssen ausgesetzt wird. Dies ist aus ihrer Sicht am ehesten gewährleistet, wenn der Regierungsrat die Eignerrolle wahrnimmt. Es bedeutet aber nicht, dass es nur ein mögliches Konstrukt zur Organisation einer Kantonalbank gibt. Bei der Zürcher Kantonalbank (ZKB) nimmt das Parlament aufgrund historischer Gegebenheiten die Eignerrolle vollständig ein. Der Idealvorstellung der FINMA entspricht dies bezogen auf die Corporate Governance allerdings nicht. Die Gefahr einer politischen Einflussnahme ist beim Zürcher Modell grösser. Der Regierungsrat ist im Gegensatz zum Parlament eher sach- als parteipolitisch orientiert. Er verfügt auch über bessere Instrumente zur Überwachung der Bank. Dass die ZKB eine „Parlamentsbank“ ist, geht auf den Umstand zurück, dass der Zürcher Regierungsrat die Gründung einer Kantonalbank ablehnte. Die damals geschaffenen Strukturen haben bis heute Bestand.

Sowohl für den Eigentümer als auch die Bankenaufsicht ist wichtig zu wissen, in welchen Geschäftsbereichen eine Bank tätig ist. Dies muss im Geschäftsreglement festgehalten sein. Was bei den meisten Banken die Statuten sind, ist bei einer Kantonalbank das Gesetz. Im Gesetz ist der geografische und sachliche Rayon definiert, in dem sich die Bank bewegt. Daran orientiert sich die FINMA bei der Kontrolle der Eigenkapitalausstattung. Die BKB ist eine Universalbank. Das Risiko reduziert sich bei ihr in erster Linie durch die geografische Beschränkung. Kantonalbanken sind aufgrund der geografischen Beschränkung in der Regel überschaubar, was das Risiko betrifft. Eine Folge dieser Beschränkung ist aber, dass sie weniger diversifiziert sind als in einem grösseren Raum operierende Banken. Eine auf eine Gebietskörperschaft beschränkte Universalbank ist deshalb ebenfalls risikobehaftet. Gemäss einer Faustregel ist das Risiko kleiner, je beschränkter der Geschäftskreis geografisch und sachlich gezogen wird. Eine geografische Beschränkung auf den eigenen Kanton oder die eigene Region verbunden mit einer breiten Palette an Bankdienstleistungen führt in der Einschätzung der FINMA zum tiefsten Risiko. Sie macht den Banken aber keine Vorgaben, wie und wo sie zu geschäften haben. Sie prüft lediglich, ob das Geschäftsmodell zur Organisation passt. Jedes Institut muss selber entscheiden, wo es welche Bankdienstleistungen erbringt. Die FINMA schreitet erst ein, wenn das Verhalten einer Bank im Widerspruch zu den Statuten oder dem Gesetz steht.

Von grosser Bedeutung ist für die FINMA ein fachlich kompetenter Bankrat. Dieser muss der Geschäftsleitung auf Augenhöhe begegnen können. Für die Mitglieder des Bankrats muss ein Anforderungsprofil bestehen. Der Bankrat muss unabhängig vom operativen Geschäft und der Eigentümerschaft sein. Die FINMA prüft jedes vorgeschlagene Bankratsmitglied – auch im Hinblick darauf, ob es in das Gesamtgremium passt. Im Idealfall meldet das Wahlgremium eine neu für die Wahl in den Bankrat vorgesehene Person der FINMA vorgängig. Bei einer Wahl durch das Parlament muss mit Sprengkandidaturen gerechnet werden. Ist eine gewählte Person aufsichtsrechtlich nicht tragbar, bedeutet dies für die Bank ein Reputationsrisiko.

Die Finanzkommission hat sich mit der FINMA zur Problematik PS unterhalten. Bekanntlich hat die FINMA der BKB für das sogenannte „Market Making“ mit eigenen PS eine Busse auferlegt. Es

wird für die BKB aus Optik der FINMA nicht einfach, die PS im eigenen Bestand wieder in den Markt zu bringen. Würde man ihre Rechtsform zu einer Aktiengesellschaft ändern, könnte man die PS in Aktien wandeln. Aktien sind im Gegensatz zu PS mit einem Stimmrecht verbunden. Gemäss FINMA hätte eine solche Änderung keine aufsichtsrechtlichen Konsequenzen. Es spielt für sie keine Rolle, ob das „core capital“ der BKB aus PS oder Aktien besteht. Eine Aktie hat nicht zwingend eine höhere Liquidität als ein PS. Mit einer Änderung der Rechtsform bzw. einem Wandel der PS in Aktien würde mit Sicherheit eine Privatisierungsdiskussion ausgelöst.

Erörtert hat die Finanzkommission mit der FINMA weiter die Gefahr, dass mit Inkrafttreten des revidierten BKB-Gesetzes am Tag x praktisch der gesamte Bankrat neu bestellt wird. Die FINMA empfindet dieses Szenario als für die Bank ungünstig. Sie weist darauf hin, dass das Wahlgremium nicht gezwungen ist, den gesamten Bankrat auszuwechseln. Allerdings sind zumindest die Doppelmitglieder Grosser Rat / Bankrat nicht mehr wählbar.

Die Haltung der FINMA läuft aus Sicht der Finanzkommission darauf hinaus, dass das Parlament von seiner Verantwortung entbunden werden und Kompetenzen an den Regierungsrat abtreten sollte. Eine zu nahe Begleitung der BKB durch das Parlament ist für die FINMA nicht opportun. Dass der Regierungsrat ein weniger politisches Gremium ist als der Grosse Rat, wird von einigen Kommissionsmitgliedern allerdings als zumindest fraglich empfunden. Die von der FINMA favorisierte Gewaltenteilung läuft darauf hinaus, dass dem Grossen Rat in erster Linie die Rolle des Gesetzgebers bleibt. Seine Instrumente der Oberaufsicht sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung. Das Parlament hat allerdings nur die Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung, nicht über die Kantonbank.

4 Eintretensdebatte

Eintreten auf die Totalrevision des BKB-Gesetzes war in der Finanzkommission unbestritten. Vor der Detailberatung des Gesetzes (vgl. Kapitel 5) hat die Kommission die aus ihrer Optik wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem BKB-Gesetz teilweise intensiv diskutiert. Im Folgenden sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

4.1 Rechtsform

Nach wie vor sind die meisten Kantonalbanken als öffentlich-rechtliche Anstalten organisiert. Insgesamt 16 Kantonalbanken bedienen sich dieser Rechtsform, darunter die Zürcher Kantonalbank (ZKB) als grösstes schweizerisches Kantonalbanken-Institut.

Solange man die Kantonalbank als Organisation für die Förderung der lokalen Wirtschaft, gegebenenfalls auch zur Verfolgung nicht gewinnstrebigere Ziele wie etwa der ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons ansieht und einsetzen will, wird auch der als Aktiengesellschaft (AG) organisierten Kantonalbank nie derjenige unternehmerische Freiraum zukommen, der einer rein privatwirtschaftlich organisierten und ausgerichteten AG zusteht. Aktionäre, die sich an der BKB beteiligen, werden diesen Leistungsauftrag nicht ignorieren oder gar aushebeln können. Jede Kantonalbank, ob AG oder öffentlich-rechtliche Anstalt, hat einen gesetzlich umschriebenen Leistungsauftrag. Die Abgrenzung, was bei einer AG in den Statuten und was im Kantonalbankengesetz steht, ist eine politische Frage.

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung verlieren Kantonalbanken mit Rechtsform einer AG das bundesrechtliche Steuerprivileg. Dies bedeutet, dass bei einer Umwandlung der BKB in eine AG die Gewinnablieferung an den Kanton Basel-Stadt reduziert würde, da ein Teil des Ertrags den Bundesbehörden zufiele.

Eine Aktiengesellschaft steht im Wettbewerb mit anderen privatrechtlich organisierten Banken. Was zählt, ist das Streben nach Gewinn des Unternehmens, nicht mehr die Dienstleistung für die Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt und der umliegenden Region. Da aber nach wie vor der gesetzliche Leistungsauftrag greift, kämpft eine Kantonalbank in Form einer AG letztlich immer mit ungleich langen Spiessen. Dies schränkt die Attraktivität der Aktie für Investoren tendenziell ein, was wiederum die im Rahmen einer Umwandlung in eine AG notwendige Platzierung erschweren würde.

Insgesamt scheinen die Vorteile einer AG die Nachteile nicht aufzuwiegen. Die Mehrheit der Finanzkommission sieht aufgrund der strategischen Neuausrichtung aktuell keinen Handlungsbedarf bezüglich einer Änderung der Rechtsform und teilt die Argumentation der Minderheit nicht.

Ein kleiner Teil der Finanzkommission hatte von Anfang an das Ziel, der BKB nicht ein neues Gesetz mit einigen Veränderungen am Status quo zu geben, sondern die Bank in eine AG zu verwandeln. Diese Variante wurde in der Beratung nicht weiter verfolgt, da sich eine Mehrheit der Kommission dagegen ausgesprochen hatte.

Am Ende der Beratung wurde die Variante AG aber wieder thematisiert. Eine nun substantielle Minderheit der Kommission hätte es vorgezogen, den Ratschlag an den Regierungsrat zurückzuweisen, um den Weg freizumachen für eine Umwandlung der Bank in eine AG.

Da der Prozess für das neue Gesetz einerseits lange gedauert und andererseits schon weit fortgeschritten war, hat sich diese Minderheit aber schliesslich entschieden, keinen Minderheitsbericht zu verfassen, ihre Überlegungen aber im vorliegenden Kapitel in den Bericht der Finanzkommission einfließen zu lassen, und allenfalls im Plenum mit Hinweis darauf einen Antrag auf Rückweisung zu stellen.

Die Vorteile einer Umwandlung der BKB in eine AG sähe die Minderheit der Kommission vor allem in einer konsequenten und vollständigen Entkopplung von der Politik und einer höheren Flexibilität sowohl für den Eigner als auch für die Bank selbst. Mit der Rechtsform einer (gemischt-wirtschaftlichen) AG würde anstelle einer basel-städtischen Spezialunternehmensform auf eine

allgemein schweizerisch geregelte und auch international bekannte Unternehmensform mit allseits bekannten Organisations-, Verantwortlichkeits- und Verfahrensvorschriften zurückgegriffen. Dadurch könnte gegenüber einer kantonalen Spezialform eine erhöhte Rechtssicherheit geschaffen und im Wirtschaftsverkehr zusätzliches Vertrauen in die BKB erreicht werden.

Dort, wo es im Unterschied zu anderen, sich frei im Markt bewegenden Aktiengesellschaften zwingend spezielle Bestimmungen braucht, könnten diese ergänzenden Bestimmungen abstrakt im Gesetz festgehalten und in den Statuten der AG konkretisiert werden (Leistungsauftrag, Staatsgarantie, entsprechende Abgeltung). Ebenso können im Gesetz Richtvorgaben an den Regierungsrat als Eignervertreter für die Geschäftstätigkeit der Bank festgelegt werden. Das Parlament hätte dann das Recht und die Pflicht, seinerseits darüber zu wachen, ob der Regierungsrat diese Vorgaben einhält. Im Gesetz könnte zudem bestimmt werden, dass der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung am Aktienkapital zu behalten hat. Entsprechend wären grundlegende Änderungen der Ausrichtung der Bank oder gar eine Veräusserung ohne zusätzliche Gesetzesänderung nicht möglich. Die Rechtsform einer solchen AG wäre für eine Kantonalbank durchaus nichts Einzigartiges und ist für Unternehmen auch aus anderen Bereichen als dem Bankenwesen durchaus üblich.

Die Kommissionsminderheit ist überzeugt, dass die Umwandlung in eine (gemischtwirtschaftliche) AG schon heute und sicher mittelfristig die bessere Option ist als eine kantonale spezialgesetzliche Unternehmung.

4.2 Wahl des Bankrats

Für die Wahl der Bankratsmitglieder gibt es grundsätzlich folgende Varianten (mit Untervarianten): Nomination und Wahl durch den Grossen Rat (wie bisher), Nomination und Wahl durch den Regierungsrat, Nomination durch den Regierungsrat und Wahl durch den Grossen Rat. Weil sich die Art der Wahl des Bankrats auf verschiedene Gesetzesartikel auswirkt, hat sich die Finanzkommission im Rahmen der Eintretensdebatte intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Es handelt sich dabei um eine Grundsatzfrage der Corporate Governance.

Der Regierungsrat geht nach Auswertung der Vernehmlassung davon aus, dass die Wahl durch ihn selbst nicht mehrheitsfähig ist. Obwohl er gemäss seinen eigenen PCG-Richtlinien die Mitglieder des Bankrats selber wählen müsste, schlägt er deshalb eine gebundene Wahl auf seinen Vorschlag durch den Grossen Rat vor. Der Grosse Rat würde also die Mitglieder des Bankrats „in corpore“ wählen. Auf das Nominationsverfahren hätte er keinen Einfluss.

Das heutige Nominations- und Wahlprozedere führt aus Sicht einer grossen Mehrheit der Finanzkommission zu einem suboptimal zusammengesetzten Bankrat. Werden die Mitglieder des Bankrats von politischen Parteien nominiert, ist eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums unwahrscheinlich. Eine Absprache unter den Parteien über die Kandidaturen ist illusorisch. Dass in Zukunft auch noch Geschlechterquoten zu berücksichtigen sind, macht die Sache zudem nicht einfacher. Ein funktionierendes Team mit allen erwünschten Kompetenzen zusammenstellen kann nur ein Gremium, das den gesamten Bankrat „aus einer Hand“ bestimmt. Die Möglichkeit, mit dem Wahlvorschlag eine grossrätliche Kommission zu beauftragen, hat die Finanzkommission mit 7:2 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Unter der Prämisse, dass für den Wahlvorschlag der Regierungsrat zuständig ist, gibt es grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

	Wahlvorschlag	Kontrolle Wahlvorschlag	Wahlgremium
V1	Regierungsrat	Keine	Regierungsrat
V2	Regierungsrat	Wahlvorbereitungskommission	Regierungsrat
V3	Regierungsrat	Wahlvorbereitungskommission	Grosser Rat
V4	Regierungsrat	Keine	Grosser Rat

Variante 1 entspricht dem Vernehmlassungs-Vorschlag des Regierungsrats, Variante 4 dem Ratsschlag. Erörtert hat die Finanzkommission die Möglichkeit, die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Personen von der Wahlvorbereitungskommission prüfen zu lassen. Die Wahlvorbereitungskommission könnte mit einer Art Vetorecht ausgestattet werden. Dank des Kommissionsgeheim-

nisses wären die zur Wahl vorgeschlagenen Personen „geschützt“. Der Grosse Rat könnte nach diesem Zwischenschritt wie im Ratschlag vorgesehen den gesamten Bankrat auf gebundenen Vorschlag des Regierungsrats wählen (Variante 3). Die Wahrscheinlichkeit von Widerstand gegen den gebundenen Vorschlag wäre mit Einbezug der Wahlvorbereitungskommission geringer. Der Regierungsrat könnte sich bei der Wahlvorbereitungskommission rückversichern, ob sein Vorschlag auf Akzeptanz stösst, bevor er diesen öffentlich macht. Ob dieses Verfahren im Vergleich zur direkten Wahl auf gebundenen Vorschlag des Regierungsrats durch den Grossen Rat zu einer höheren Verantwortung des Grossen Rats führen würde, wird von den Mitgliedern der Finanzkommission unterschiedlich beurteilt. Die Variante 2 wurde von niemandem unterstützt.

Die Finanzkommission geht davon aus, dass im Rahmen der Beratung des BKB-Gesetzes im Grossen Rat Anträge auf unterschiedliche Wahlprozedere gestellt werden. Um einen Mehr- und Minderheitsbericht zu vermeiden, hat sie sich aber entschieden, dem Grossen Rat nur eine Variante vorzulegen (vgl. Detailberatung in Kapitel 5). Eine Minderheit der Kommission unterstützt denn auch die Variante 1. Sofern der Grosse Rat zum Wahlgremium definiert wird, erachtet eine Kommissionsmehrheit den Einbezug der Wahlvorbereitungskommission für vernünftig.

4.3 Abgeltung der Staatsgarantie

Die BKB entschädigt den Kanton dafür, dass er ihr mit der Staatsgarantie einen Wettbewerbsvorteil verschafft. Die Finanzkommission hat die Form dieser Abgeltung diskutiert. Es wurde die Idee eingebracht, die Abgeltung nicht an der Höhe des Gewinns, sondern an den von der BKB eingegangenen Risiken zu bemessen. Die Abgeltung liesse sich auch als eine Art Versicherungsprämie deklarieren: Je mehr Risiken die BKB eingeht, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie die Staatsgarantie in Anspruch nehmen muss. Weitere Ausführungen zu diesem Thema finden sich in Kapitel 5.3 (Detailberatung § 9 Abs. 3).

4.4 Tochtergesellschaften

Gemäss § 9 des BKB-Gesetzes gilt die Staatsgarantie ausschliesslich für das Stammhaus (die eigentliche BKB), nicht aber für dessen Tochtergesellschaften bzw. den Konzern BKB. Mit der Staatsgarantie sind ausschliesslich die bei der BKB angelegten Vermögenswerte gesichert. Bei einem Konkurs der BKB müsste der Kanton für die Differenz zwischen den Einlagen der Kundenschaft und den Eigenmitteln der BKB aufkommen. Weil der Konkurs einer Tochtergesellschaft, namentlich der Bank Coop, für die BKB ohne Zweifel weitreichende Konsequenzen hätte, stellt sich aber trotzdem die Frage, was ein solches Vorkommnis für den Kanton bedeuten würde.

Bei den aktuellen Grössenverhältnissen der beiden Banken droht der BKB bei einem Konkurs der Bank Coop ein Vermögensverlust von rund 400 Mio. Franken. Da die BKB lediglich eine Mehrheitsbeteiligung an der Bank Coop hat, ginge ein Teil des Verlusts zu Lasten der übrigen Eigentümer. Ein „Abschreiber“ in dieser Grössenordnung würde die BKB noch nicht in existenzielle Schwierigkeiten bringen. Die Staatsgarantie käme notabene nur dann zur Anwendung, wenn die BKB selbst zahlungsunfähig würde. Und der Kanton wäre nur für die Verbindlichkeiten der BKB gegenüber ihren Gläubigern haftbar, nicht für jene von Tochtergesellschaften.

Zu vermuten ist, dass die BKB einen drohenden Konkurs der Bank Coop mit geeigneten Massnahmen zu verhindern versuchte, wäre ein solcher doch auch mit einem Imageschaden und Vertrauensverlust für sie selbst verbunden. Dies wäre für den Kanton mit negativen Konsequenzen wie einer tieferen oder ausbleibenden Gewinnablieferung verbunden.

Die Finanzkommission erachtet es als wichtig, dass das Gesetz klar und eindeutig festhält, dass die Staatsgarantie nur für das Stammhaus BKB, nicht aber für kontrollierte Unternehmen und Tochtergesellschaften gilt.

Das BKB-Gesetz macht der BKB zahlreiche Vorgaben und Einschränkungen. Diese gelten wie die Staatsgarantie nur für das Stammhaus. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Kooperation mit der Bank Coop der BKB dazu dienen könnte, ihr nicht genehme Auflagen des Kantons zu umgehen. Es läge selbstverständlich nicht im Interesse des Gesetzgebers, würde die Bank Coop

(oder ein anderes von der BKB kontrolliertes Unternehmen) Geschäfte tätigen, die der BKB nicht erlaubt sind. Die Finanzkommission schlägt deshalb nach längerer Diskussion (auch mit der GPK) vor, im Gesetz festzuhalten, die BKB habe darauf hinzuwirken, dass von ihr kontrollierte Unternehmen gewisse Vorgaben betreffend sachlicher und geografischer Geschäftskreis ebenfalls erfüllen (vgl. Kapitel 5.2). Dass dies in der Realität auch geschieht, liegt in der Verantwortung der Bankführung, der Aufsicht und der Oberaufsicht. Der Bank Coop wäre es in Massgabe dieser Bestimmung beispielsweise nicht möglich, eine Filiale in Jersey zu gründen. Mit der zusätzlichen Gesetzesbestimmung lässt sich sicherstellen, dass diese Bestimmungen nicht nur für die BKB, sondern auch für die von ihr kontrollierten Unternehmen gelten.

5 Detailberatung

Im Folgenden geht die Finanzkommission auf die im Rahmen der Detailberatung des Gesetzes geführten Diskussionen ein und begründet ihre gegenüber dem Ratschlag abweichenden Anträge. Bei den tabellarischen Gegenüberstellungen der Anträge von Regierungsrat und Finanzkommission handelt es sich um Auszüge aus der diesem Bericht angehängten Synopse. Teilweise decken sich die Anträge der GPK mit jenen der Finanzkommission. Abweichende Anträge der GPK gehen ebenfalls aus der Synopse hervor und werden von der GPK in deren Mitbericht begründet.

Neben inhaltlich massgebenden Änderungen korrigiert die Finanzkommission im Gesetzestext auch einige Schreibfehler. Zudem schlägt sie vor, durchwegs von Basler Kantonalbank (statt von Bank, Kantonalbank oder Basler Kantonalbank), von Eignerstrategie (statt teilweise Eigentümerstrategie) und von Jahresgewinn (statt teilweise Reingewinn) zu sprechen. Artikel mit lediglich sprachlichen bzw. orthografischen Anpassungen sind zwar in der Synopse, nicht aber in den nachfolgenden Gegenüberstellungen in Kapitel 5 aufgeführt.

5.1 Rechtsform und Zweck

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 1. Firma, Rechtsform, Sitz</p> <p>¹ Unter der Firma «Basler Kantonalbank» (Banque Cantonale de Bâle/Cantonal Bank of Basel) besteht eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Basel-Stadt.</p>	<p>§ 1. Firma, Rechtsform, Sitz</p> <p>¹ Unter der Firma «Basler Kantonalbank» (Banque Cantonale de Bâle / Banca Cantonale di Basilea / Banca Chantunala Basilaia / Cantonal Bank of Basel) besteht eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Basel-Stadt.</p>

Detailberatung § 1 – Rechtsform

Den Antrag, die BKB im Rahmen der Gesetzesrevision von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft zu wandeln, hat die Finanzkommission mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Eine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft hätte u.a. zur Folge, dass aus dem Dotations- und Partizipationskapital Aktienkapital würde. An Stelle des Bankrats träte ein Verwaltungsrat, für gewisse Belange wäre die Generalversammlung zuständig. Das Gesetz müsste nochmals vollständig überarbeitet – und deshalb wohl an den Regierungsrat zurückgewiesen – werden, möchte der Grosse Rat die Rechtsform der BKB ändern. Auch bei einer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft behielte der Kanton die klare Mehrheit an der BKB. Das Dotationskapital macht 80% des Eigenkapitals der BKB aus.

Kaum bestritten war in der Finanzkommission der Antrag, in § 1 nicht nur den französischen und englischen, sondern auch den italienischen und rätoromanischen Begriff für „Basler Kantonalbank“ aufzunehmen.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 2. Zweck</p> <p>¹ Die Kantonalbank betätigt sich als Universalbank. Sie ermöglicht ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder.</p> <p>² Sie ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.</p> <p>³ Sie trägt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der gegenwärtigen Bevölkerung, Wirtschaft und öffentlichen Hand zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt bei, die zugleich die Fähigkeit künftiger Generationen nicht gefährdet, ihre eigene Bedürfnisse zu befriedigen.</p> <p>⁴ Sie fördert die Chancengleichheit und die Gleichberechtigung.</p> <p>⁵ Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und strebt einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn an.</p>	<p>¹ Die Basler Kantonalbank betätigt sich als Universalbank. Sie ermöglicht ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder.</p> <p>² Sie ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Basel-Stadt von Kleinst- bis Grossunternehmen die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.</p> <p>³ Sie trägt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der gegenwärtigen Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel- Stadt bei, die zugleich die Fähigkeit künftiger Generationen nicht gefährdet, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.</p>

Detailberatung § 2 Abs. 1 – Zweck (1)

Dass die BKB weiterhin eine Universalbank sein soll, war in der Finanzkommission im Grundsatz nicht bestritten. Zur Disposition gestellt, letztlich aber verworfen worden ist der Vorschlag, bereits im Zweckartikel festzuhalten, dass der BKB gewisse heikle Geschäfte untersagt sein sollen. § 3 Abs. 1 hält fest, dass die Kantonalbank im Rahmen ihres Zwecks alle Bankgeschäfte betreibt. Erst in § 3 Abs. 3 untersagt das Gesetz der BKB besonders riskante Geschäftsarten.

Ein Teil der Kommission hat die Notwendigkeit einer Universalbank im Eigentum des Kantons hinterfragt. Rechtfertigen liesse sich eine Staatsbank allenfalls für Kleinsparer, Hypothekenkunden und KMU. Für weitergehende Bankgeschäfte brauche es keine Kantonalbank. Diesem Argument entgegengehalten worden ist, dass die BKB aufgrund des internationalen Umfelds (multinationale Unternehmen) faktisch eine Universalbank sein muss, um im Raum Basel existieren zu können. Es ist wichtig, dass sie eine breite Palette an Bankdienstleistungen anbietet. Deklariert man sie als Universalbank, bedeutet dies, dass sie alle möglichen Bankgeschäfte anbieten kann, nicht aber anbieten muss. Universalbank ist nicht im Sinne zu verstehen, dass die BKB keinerlei Beschränkungen geografischer oder sachlicher Art unterliegt.

Hinterfragt worden ist angesichts der aktuellen Tiefzinsperiode auch der zweite Satz von § 2 Abs. 1, gemäss dem die BKB die sichere und zinstragende Anlage von Ersparnissen ermöglicht. Die Finanzkommission interpretiert diese Bestimmung nicht dahingehend, dass jede Anlage zinstragend im Sinne eines positiven Zinses sein muss.

Detailberatung § 2 Abs. 2 – Zweck (2)

Die Finanzkommission empfindet den Begriff *Volkswirtschaft* in § 2 Abs. 2 als unglücklich und empfiehlt, stattdessen nur von *Wirtschaft* zu sprechen. *Volkswirtschaft* ist ein (zu) umfassender Begriff. Was mit *Wirtschaft* gemeint ist, möchte sie mit der Ergänzung *von Kleinst- bis Grossunternehmen* präzisieren. Als Bank im Eigentum des Kantons soll die BKB insbesondere auch für die kleinen und mittelgrossen Unternehmen (KMU) da sein. KMU sind die tragende Säule der Volkswirtschaft. Daneben haben in Basel aber auch die internationalen Konzerne eine grosse Bedeutung. Je offener der Zweckartikel formuliert ist, desto freier ist die BKB in ihrem Verhalten. Die Staatsgarantie rechtfertigt aber gewisse, allenfalls einschränkende Vorgaben des Gesetzge-

bers an die Bank. Auch der Leistungsauftrag macht solche. Die Finanzkommission versteht die Veränderung von § 2 Abs. 2 allerdings in erster Linie als Präzisierung. Vorgaben, welche Geschäfte die Bank einzugehen hat oder welche Kundengruppen sie speziell zu berücksichtigen hat, empfände sie als nicht angezeigt. Auch mit einem KMU darf die BKB erst nach einer angemessenen Risikoabwägung eine Geschäftsbeziehung eingehen.

Abgelehnt hat eine Mehrheit der Finanzkommission die Idee, der BKB vorzugeben, sie habe die Bedürfnisse von Lehre und Forschung speziell zu berücksichtigen. Beispielsweise zinslose Darlehen für Studierende zu gewähren sind nicht Sache der Kantonalbank, sondern des Kantons. Rechtfertigen liessen sich allenfalls Vorgaben, die die Rendite reduzieren, nicht aber solche, die die Risikoabwägungen der Bank beeinflussen. Will die BKB günstige Darlehen an Studierende abgeben oder Aktionen zu Gunsten von KMU oder Grossfirmen machen, ist sie frei, dies zu tun. Sie muss selber entscheiden, auf welche Art und Weise sie Kunden gewinnen bzw. halten will.

Detailberatung § 2 Abs. 4 – Chancengleichheit und die Gleichberechtigung

Zu einer längeren Diskussion geführt hat die Bestimmung, wonach die BKB Chancengleichheit und Gleichberechtigung zu fördern hat. Zum einen wurde der Begriff *Chancengleichheit* als ideologisch geprägt bezeichnet, zum anderen wurde die Förderung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung dahingehend interpretiert, als dies bedeuten könnte, dass die BKB Projekte – z.B. im Rahmen eines Sponsorings – unterstützen muss, die mit dem Bankgeschäft nichts zu tun haben. Nicht in Frage gestellt worden ist die bankinterne Förderung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung. Gemäss Finanzdepartement bezieht sich § 2 Abs. 4 nicht nur auf bankinterne Abläufe. Die BKB hat für ihre Kundschaft Programme, die die Chancengleichheit fördern. Die BKB soll den beiden Grundsätze aus Sicht des Regierungsrats auch in ihrem Wirken gegen aussen nachkommen. Dieser Meinung hat sich schliesslich auch eine Mehrheit der Finanzkommission angeschlossen. Die Förderung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung ist eine Staatsaufgabe. Es ist deshalb richtig, wenn dies auch im Zweckartikel der kantonseigenen Bank verankert ist. Die BKB muss eine Bank für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons sein und damit einen Beitrag zur Chancengleichheit leisten. Es geht hier nicht primär um die Förderung mit finanziellen Mitteln und auch weniger um die Gleichstellung von Frau und Mann als um die Gleichbehandlung aller Kundinnen und Kunden. Gemäss den Ausführungen im Ratschlag bedeutet dies, dass alle Personen unabhängig von ihrer Lebenslage, ihrem Alter, ihrem Geschlecht oder ihrer Herkunft Zugang zu den Bankdienstleistungen der BKB haben sollen. Sie muss sich gleichzeitig an kaufmännische Grundsätze halten, wie es in § 2 Abs. 5 festgehalten ist. Die Finanzkommission hält fest, dass der Begriff *Förderung* in § 2 Abs. 4 nicht im Sinne von finanzieller Unterstützung oder Sponsoring zu verstehen ist. Es lässt sich daraus kein Anspruch ableiten. Die BKB soll aber mit speziellen Programmen – beispielsweise für Seniorinnen und Senioren – spezielle Bedürfnisse befriedigen. Dies tut sie bereits heute; sie muss ihre Strategie aufgrund der Gesetzesbestimmung also nicht massgeblich ändern.

Die ersatzlose Streichung von § 2 Abs. 4 hat die Finanzkommission mit 8:3 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt; mit 6:5 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt hat sie die Umformulierung in *Sie handelt nach den Grundsätzen der Chancengleichheit und Gleichberechtigung*.

5.2 Geschäftskreis

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 3. Sachlicher Geschäftskreis</p> <p>¹ Die Kantonalbank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle Bankgeschäfte.</p> <p>² Sie beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine der Grösse der Bank, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik.</p> <p>³ Besonders riskante Geschäftsarten sind der Kantonalbank untersagt. Der Handel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist zulässig, wenn er primär für die Befriedigung von Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden notwendig ist. Die Kantonalbank verfolgt eine vorsichtige Kreditvergabe.</p> <p>⁴ Die Kantonalbank trifft die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen, um die Entgegennahme von un versteuerten Geldern zu verhindern.</p>	<p>¹ Die Basler Kantonalbank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle Bankgeschäfte.</p> <p>³ Besonders riskante Geschäftsarten sind der Basler Kantonalbank untersagt. Der Handel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist zulässig, wenn er primär für die Befriedigung von Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden notwendig ist. Die Basler Kantonalbank verfolgt eine vorsichtige Kreditvergabe.</p> <p>⁴ Die Basler Kantonalbank trifft die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen, um die Entgegennahme von un versteuerten Vermögenswerten zu verhindern.</p>

Detailberatung § 3 Abs. 3 – Eigenhandel

Die Finanzkommission hat ausführlich diskutiert, ob bzw. wie stark der Handel der BKB im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (Eigenhandel) mit der Formulierung von § 3 Abs. 3 beschränkt wird. Es wurde in Erwägung gezogen, den Begriff *primär* aus dem Gesetz zu streichen und/oder den Eigenhandel als für *nur* dann zulässig zu erklären, wenn er primär für die Befriedigung von Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden notwendig ist.

Von Eigenhandel spricht man, wenn eine Bank mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren Geld verdienen will. Damit sind immer Risiken verbunden. Welches Ausmass der Eigenhandel zur ausschliesslichen Befriedigung der Kundenbedürfnisse erreichen darf, lässt sich im Gesetz nicht definieren. Es handelt sich dabei aber um eine unabdingbare Voraussetzung zur Befriedigung der Kundenbedürfnisse. Mit dem Begriff *primär*, der gemäss Finanzdepartement auf expliziten Wunsch der BKB in den Absatz aufgenommen worden ist, wird zum Ausdruck gebracht, dass der Eigenhandel bei der BKB nur soweit gehen soll, wie es aufgrund der Kundenbedürfnisse nötig ist. Allerdings erfolgt der Eigenhandel nie aufgrund effektiv existierender, sondern immer in Erwartung künftiger Kundenbedürfnisse. Eine Bank kennt diese Bedürfnisse nicht im Voraus im Detail, sollte sie aber sofort befriedigen können. Sie braucht deshalb einen gewissen Bestand an Anlagen. Dürfte sie Wertpapiere nur auf Auftrag von Kundinnen und Kunden kaufen oder verkaufen, wäre dies eine starke Einschränkung, die zu einer Verunsicherung bei der Kundschaft führen würde und einem substantziellen Wettbewerbsnachteil gleichkäme.

Die Finanzkommission hat eine Ergänzung von § 3 Abs. 3 mit dem Begriff *nur* („Der Handel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist *nur* zulässig, wenn ...“) mit 10:2 Stimmen abgelehnt. Eine solche Ergänzung würde bedeuten, dass die BKB ausschliesslich Wertpapiere in ihren Büchern haben darf, die einem Kunden oder einer Kundin zugeordnet sind. Der Eigenhandel muss aus Sicht der Finanzkommission der BKB auch in Zukunft erlaubt bleiben. Weil im Gesetz offen bleibt, was der Eigenhandel primär für Kundenbedürfnisse konkret bedeutet, erwartet sie, dass der Regierungsrat in der Eignerstrategie genauer definiert, wie weit der Eigenhandel gehen darf und wie der Regierungsrat die Einhaltung seiner Vorgabe zu überwachen gedenkt.

Detailberatung § 3 Abs. 4 – Weissgeldstrategie

§ 3 Abs. 4 gibt der BKB eine Weissgeldstrategie vor. Es handelt sich dabei um einen Nachvollzug der aktuellen Praxis. Die Finanzkommission hat diskutiert, ob der Begriff *Weissgeldstrategie* zur besseren Verständlichkeit genannt werden sollte. Sie erachtet dies insofern als nicht opportun, da

sich die Bedeutung des Begriffs verändern kann. Der BKB lediglich eine Weissgeldstrategie vorzugeben, würde einen gewissen Interpretationsspielraum offenlassen. Es ist besser, im Gesetz genau zu definieren, was man von ihr erwartet.

Hinterfragt worden ist in der Finanzkommission, was die Bestimmung, die Entgegennahme von un versteuerten Geldern sei zu verhindern, in der Praxis bedeutet. Ein auf ein Konto überwiesener Betrag kann je nach Herkunft noch gar nicht versteuert sein. Ein erhaltenes Honorar kann z.B. erst in der nächstfolgenden Steuererklärung als Einkommen deklariert werden. Die Bank nimmt also eigentlich noch nicht versteuertes Geld entgegen und kann nicht kontrollieren, ob der Kunde seiner Steuerpflicht nachkommt. Gemäss Finanzdepartement ist die FINMA mit der Formulierung einverstanden. Es gehe im Grundsatz darum, dass die BKB dafür sorgt, dass sie keine un versteuerten Vermögenswerte annimmt. Sie muss dafür angemessene Vorkehrungen treffen. Bei der BKB müssen Neukunden aus der Schweiz wie aus dem Ausland eine Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass ihre bei der BKB angelegten Mittel korrekt versteuert sind. Erscheint eine solche Erklärung nicht plausibel, trifft die BKB weitere Abklärungen und lehnt die Geschäftsbeziehung im Zweifelsfall ab. Sie klärt zudem auch die steuerrechtliche Situation der bestehenden Kundinnen und Kunden ab. Bis Ende 2015 will sie nur noch versteuerte Vermögenswerte verwalten. Von Kundinnen und Kunden, die eine Offenlegung bisher un versteuerten Vermögens ablehnen, trennt sie sich konsequent.

Statt von der Entgegennahme von un versteuerten Geldern möchte die Finanzkommission in § 3 abs. 4 von der Entgegennahme von un versteuerten Vermögenswerten sprechen. Gemäss Finanzdepartement sind beide Begriffe möglich. Die Definition von „Geldern“ ist in der Bundesgesetzgebung sehr umfassend. Im Geldwäschereigesetz wird aber beispielsweise ebenfalls von Vermögenswerten gesprochen.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 4. Geografischer Geschäftskreis</p> <p>¹ Die Kantonalbank ist in erster Linie in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz tätig. Sie betreibt auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt Geschäftsstellen und kann in der Schweiz Zweigstellen errichten.</p> <p>² Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit sie dem Zweck entsprechen und der Kantonalbank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen sowie dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>¹ Die Basler Kantonalbank ist in erster Linie in der Region Basel tätig. Sie betreibt auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt Geschäftsstellen und kann in der Schweiz Zweigstellen errichten.</p> <p>² Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit sie dem Zweck entsprechen und der Basler Kantonalbank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen sowie dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.</p>

Detailberatung § 4 Abs. 1 – geografischer Geschäftskreis

Zu Diskussionen Anlass gegeben hat in der Finanzkommission die der BKB gemäss Gesetzesvorschlag des Regierungsrats mögliche Eröffnung von in der Restschweiz (ausserhalb der Region Basel) liegenden Zweigstellen. Während eine Mehrheit der Kommission entsprechende Entscheide dem Bankrat überlassen möchte, empfände es eine Minderheit zumindest als angezeigt, wenn der Regierungsrat als Vertreter des Eigentümers dies jeweils bewilligen müsste. Die Minderheit ist der Meinung, die BKB solle sich auf die Region Basel fokussieren. Eine explizite Erlaubnis, Zweigstellen in der übrigen Schweiz zu eröffnen, wäre unter dieser Prämisse nicht nötig. Allenfalls liesse sich auch in der Eignerstrategie festlegen, wo die BKB Zweigstellen eröffnen darf.

Betont wurde in der Finanzkommission weiter die Bedeutung des Standortnetzes im Kanton Basel-Stadt. Für die Publikumsnähe ist eine gewisse Filialdichte wichtig. Aus § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 5 geht klar hervor, dass die BKB im Kanton Basel-Stadt über eine gewisse Anzahl an Filialen verfügen muss und auch die Kundschaft in der übrigen Nordwestschweiz abdecken soll. Für Geschäfte ausserhalb der Kantonsgrenzen und im grenznahen Ausland braucht sie aber nicht zwingend separate Geschäftsstellen.

Mit „Private Banking Zürich“ hat die BKB zwar zuletzt schlechte Erfahrungen gemacht, deren Ursache war aber die mangelnde Kontrolle, nicht der Standort als solcher. Aus den negativen Erfahrungen in Zürich generelle Vorbehalte gegenüber der Eröffnung von Zweigstellen innerhalb der Schweiz zu ziehen, wäre deshalb aus Sicht einer Mehrheit der Finanzkommission falsch.

Erörtert hat die Finanzkommission auch die Bedeutung der Bezeichnung *Wirtschaftsregion Nordwestschweiz* in § 4 Abs. 1. Das Elsass und Südbaden gehören zwar zur Wirtschaftsregion Basel, aber nicht zur Nordwestschweiz. Das Gebiet der Nordwestschweiz ist zudem nicht eindeutig definiert, beschränkt sich aber auf jeden Fall auf einen Teil der Schweiz. Da der BKB gemäss § 4 Abs. 2 auch Geschäfte im Ausland möglich sind, besteht hier ein gewisser Widerspruch. Die Finanzkommission beantragt deshalb, in § 4 Abs. 1 statt von *Wirtschaftsregion Nordwestschweiz* von *Region Basel* zu sprechen. Es wäre nicht einsichtig, der BKB zwar die Eröffnung von Zweigstellen ausserhalb der Kantonsgrenzen zu erlauben, ihre primäre Tätigkeit aber auf den Schweizer Teil der Region Basel zu beschränken. Auch wenn die BKB gemäss eigenen Angaben aus juristischen Gründen auch ohne entsprechende gesetzliche Vorgabe auf die Gründung von Niederlassungen im grenznahen Ausland verzichten würde, soll sie allen Menschen in der Region offenstehen – auch jenen im grenznahen Ausland. Die angepasste Formulierung manifestiert eine gewisse Offenheit gegenüber dem grenznahen Ausland.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 5. Tochtergesellschaften, Beteiligungen und Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Kantonalbank kann in der Schweiz Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit anderen Banken strategische Kooperationen eingehen, soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse des Kantons oder der Schweiz oder im Interesse der baselstädtischen oder der regionalen Volkswirtschaft oder im Interesse der Kantonalbank selbst liegt.</p>	<p>§ 5. Tochtergesellschaften, kontrollierte Unternehmen, Beteiligungen und Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Basler Kantonalbank kann in der Schweiz und in der ausländischen Grenzregion Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit anderen Banken strategische Kooperationen eingehen, soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Basler Kantonalbank selbst liegt.</p> <p>² Sie wirkt darauf hin, dass von ihr kontrollierte Unternehmen die Auflagen gemäss § 3 Abs. 2 bis 4 erfüllen.</p>

Titel § 5

Weil der Begriff *Tochtergesellschaft* rechtlich nicht eindeutig definiert ist, schlägt die Finanzkommission auf Antrag der GPK vor, in § 5 (Titel sowie Abs. 2) den im Rechnungslegungsrecht verwendeten Begriff *kontrollierte Unternehmen* zu verwenden. Weil der Begriff *Tochtergesellschaft* aber bekannter und gebräuchlicher ist, möchte sie diesen zumindest im Titel von § 5 stehen lassen. Bezogen auf die BKB sind die kontrollierten Unternehmen jene, bei denen die Bank z.B. über eine Mehrheit im Verwaltungsrat verfügt, über die sie mit anderen Worten bestimmen kann.

Detailberatung § 5 Abs. 1 – Gründung von Tochtergesellschaften

Die Finanzkommission empfindet die Formulierung im vom Regierungsrat vorgeschlagenen § 5 Abs. 1, wonach die BKB Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen darf, soweit dies [...] *entweder im öffentlichen Interesse des Kantons oder der Schweiz oder im Interesse der baselstädtischen oder der regionalen Volkswirtschaft oder im Interesse der Kantonalbank selbst liegt*, als zu umständlich. Sie schlägt vor, den gleichen Inhalt knapper zu fassen mit folgender Formulierung: [...] *entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Basler Kantonalbank selbst liegt*.

Da die BKB gemäss § 4 Abs. 2 unter den dort genannten Bedingungen auch Geschäfte im Ausland tätigen darf, erachtet es die Finanzkommission als angezeigt, dass sie auch in der ausländi-

schen Grenzregion Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit anderen Banken strategische Kooperationen eingehen darf.

Detailberatung § 5 Abs. 2 – Auflagen kontrollierte Unternehmen (neu)

Die Finanzkommission hat diskutiert, ob in § 5 festgehalten werden müsste, welche Arten von Tochtergesellschaften die BKB gründen darf. Vor dem Hintergrund, dass die Eignerstrategie dem Grossen Rat gemäss Änderungsantrag in § 19 zur Kenntnis gebracht wird, schlägt sie aber lediglich vor, dass von der BKB kontrollierte Unternehmen die Auflagen gemäss § 3 Abs. 2 bis 4 und § 4 Abs. 2 erfüllen müssen (neuer § 5 Abs. 2). Gemäss Regierungsrat wird die Eignerstrategie künftig Vorgaben zu Geschäftsstellen, Zweigstellen, Kooperationen, Beteiligungen und Tochtergesellschaften machen. Zudem müssen Tochtergesellschaften oder Beteiligungen gemäss § 5 Abs. 1 mit dem Zweck der BKB vereinbar sein. Auch die Kooperationspartner müssen sich an den Prinzipien der BKB orientieren.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
	<p>§ 6. Einzelheiten der Geschäftstätigkeit</p> <p>¹ Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit gemäss §§ 3 bis 5 werden im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.</p>

Detailberatung § 6 – Einzelheiten der Geschäftstätigkeit (neu)

Die Bestimmungen in den §§ 3 bis 5 (sachlicher Geschäftskreis, geografischer Geschäftskreis sowie Tochtergesellschaften, kontrollierte Unternehmen, Beteiligungen und Zusammenarbeit) müssen (ausserhalb des Gesetzes) noch näher präzisiert werden. Die Finanzkommission schlägt deshalb vor, einen zusätzlichen § 6 einzufügen, der festhält, dass die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt werden.

Infolge des Einschubs eines neuen § 6 verändert sich die Nummerierung aller nachfolgenden Artikel. Die weiteren Ausführungen beziehen sich jeweils auf die neue Nummerierung.

5.3 Finanzierung und Staatsgarantie

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 6. Eigenmittel</p> <p>¹ Die Eigenmittel bestehen aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital sowie aus Reserven. Weitere eigene Mittel können durch die Aufnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten gebildet werden.</p> <p>² Das Dotationskapital wird vom Kanton zur Verfügung gestellt. Es wird dem Kanton nach Möglichkeit zu dessen Selbstkosten aus dem Reingewinn entschädigt.</p> <p>³ Das Partizipationskapital kann von der Bank durch Ausgabe von Partizipationsscheinen geschaffen werden; es darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen. Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende. Das Nähere wird durch den Bankrat in einem Reglement bestimmt.</p> <p>⁴ Die Kantonalbank verfügt über eine angemessene Eigenmittelausstattung, welche die Grundlage für weitere Wertschöpfungen bildet und zur Risikoreduktion sowie zur Wahrung der strategischen Handlungsfähigkeit beiträgt.</p>	<p>§ 7. Eigenmittel</p> <p>² Das Dotationskapital wird vom Kanton unbefristet zur Verfügung gestellt. Es wird dem Kanton nach Möglichkeit zu dessen Selbstkosten aus dem Jahresgewinn entschädigt.</p> <p>³ Das Partizipationskapital kann von der Basler Kantonalbank durch Ausgabe von Partizipationsscheinen geschaffen werden; es darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen. Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende. Das Nähere wird durch den Bankrat in einem Reglement bestimmt.</p> <p>⁴ Die Basler Kantonalbank verfügt über eine angemessene Eigenmittelausstattung, welche die Grundlage für weitere Wertschöpfungen bildet und zur Risikoreduktion sowie zur Wahrung der strategischen Handlungsfähigkeit beiträgt.</p>

Detailberatung § 7 Abs. 2 – Dotationskapital

Im Verlauf der Gesetzesberatung hat das Finanzdepartement die Finanzkommission darauf aufmerksam gemacht, dass es für die BKB wichtig ist, das Dotationskapital vom Kanton *unbefristet* zur Verfügung gestellt zu bekommen. Andernfalls zählt dieses rechtlich nicht zum Kernkapital. Bisher stellt der Kanton der BKB das Dotationskapital in Tranchen mit unterschiedlichen Laufzeiten zur Verfügung. Lläuft eine Tranche aus, wird diese jeweils verlängert. Das Dotationskapital, das der Kanton den IWB und den Spitälern zur Verfügung stellt, ist unbefristet. Dasselbe soll in Zukunft auch bei der BKB gelten.

Die Aussage, die BKB entschädige den Kanton für das zur Verfügung gestellte Dotationskapital *zu dessen Selbstkosten*, ist ebenfalls problematisch. Sie impliziert eine fixe Entschädigung. Eine solche müsste die BKB unter dem Aufwand verbuchen, nicht als Teil der Gewinnverwendung. Dies hätte einen tieferen Gewinn zur Folge. Die Finanzkommission beantragt, den Begriff *zu dessen Selbstkosten* ersatzlos aus dem Gesetz zu streichen. Der Entschädigungsmechanismus wird in der Eignerstrategie genauer definiert. Gemäss Finanzdepartement ist nicht beabsichtigt, an der Höhe der Entschädigung für das Dotationskapital durch die BKB etwas zu ändern.

Im Gesetzesentwurf des Regierungsrats wird an einigen Stellen von Reingewinn, an anderen von Jahresgewinn gesprochen. Die Finanzkommission empfiehlt, durchgängig den präziseren Begriff *Jahresgewinn* zu verwenden.

Detailberatung § 7 Abs. 3 – Partizipationskapital

Aus Sicht der Finanzkommission ist der letzte Satz von § 7 Abs. 3 (*Das Nähere wird durch den Bankrat in einem Reglement bestimmt*) überflüssig. Sie beantragt, darauf ersatzlos zu verzichten. Weiter hält sie fest, dass ein Anrecht auf Dividende nur bei entsprechendem Geschäftsgang bzw. -ergebnis besteht. Die Dividende ist – im Gegensatz zur Abgeltung der Staatsgarantie – von der BKB nur bei einem angemessenen Gewinn geschuldet.

Eigenmittelanforderungen

Mit der Vorgabe für systemrelevante Banken will der eidgenössische Gesetzgeber die privaten Eigentümer der Bank stärker in die Pflicht nehmen, damit im Falle eines Konkurses der Bank auf mehr Eigenmittel zurückgegriffen werden kann. Es findet damit eine Verschiebung der Risiken von der öffentlichen Hand zum Eigentümer statt. Der Bund, der letztlich beim drohenden Konkurs einer systemrelevanten Bank einspringen müsste, vermindert damit seine Risiken.

Die Regelung des Bundes ist im Kontext der Basler Kantonalbank wirkungslos, da der Kanton selber Eigentümer der Bank ist. Eine Verlagerung von Risiken hin zu Dritten, wie sie mit der „Too big to fail“ Regelung beabsichtigt ist, ist bei der Basler Kantonalbank nicht möglich. Die vorgesehene Änderung trägt damit nichts zu einer Eindämmung der Risiken für den Kanton bei.

Der Gesetzesentwurf weist eine Reihe von Bestimmungen auf, die einen sorgfältigen Umgang der Basler Kantonalbank mit Risiken sicherstellen sollen. So hat beispielsweise die Basler Kantonalbank die Regeln eines angemessenen Risikomanagements zu beachten und eine angepasste Risikopolitik zu betreiben. Weiter sind der Basler Kantonalbank besonders riskante Geschäftsarten untersagt. Ebenso tragen die Vorgabe zum geografischen Geschäftskreis und die Bestimmung, dass für Tochtergesellschaften keine Staatsgarantie besteht, zur Reduktion der Risiken für den Kanton bei. Zudem untersteht die Basler Kantonalbank der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Diese setzt bereits heute die Mindestanforderungen an die Eigenmittel und die LCR (Liquidity Coverage Ratio) unter Berücksichtigung der Risikolage institutsspezifisch fest.

Die Basler Kantonalbank soll für ihre Geschäftstätigkeit mit ausreichend Eigenkapital ausgestattet werden und eine angemessene Liquidität halten. Eine übermässige Ausstattung mit Kapital und eine zu hohe Liquidität sind jedoch aus Kosten- und Wettbewerbsgründen zu vermeiden. Eine übermässige Liquidität käme der Basler Kantonalbank v.a. im aktuellen Negativzinsumfeld sehr teuer zu stehen. Die vorgeschlagene Änderung auf der Eigenkapitalseite könnte zur Folge haben, dass das Eigenkapital der Basler Kantonalbank erhöht werden müsste. Letztlich müsste dies durch den Kanton erfolgen, was zu Verschiebung von Mitteln vom Kanton zur Basler Kantonalbank führen würde.

Auch finanzpolitische Gründe sprechen gegen die vorgesehene Regelung. Mit der vorgeschlagenen Änderung würden im Falle einer Dotationskapitalerhöhung Mittel dauerhaft für eine allfällige Rettung der Bank reserviert und möglichen anderen Verwendungen entzogen. Um die finanzpolitische Handlungsfreiheit zu erhalten, sind möglichst wenig Mittel zweckgebunden zu blockieren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der Eigentümerrolle des Kantons die „Too big to fail“ Regelung des Bundes bei der Basler Kantonalbank ihre Wirkung verfehlt. Auch die FINMA erachtet eine Unterwerfung der Basler Kantonalbank unter die Bestimmungen für systemrelevante Banken als fragwürdig.

Die Finanzkommission spricht sich darum in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat einstimmig gegen den von der GPK in § 7 eingefügten Absatz 5 aus.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 8. Staatsgarantie</p> <p>¹ Für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.</p> <p>² Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital, für Tochtergesellschaften und nachrangige Verbindlichkeiten der Kantonalbank.</p> <p>³ Die Kantonalbank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie.</p>	<p>§ 9. Staatsgarantie</p> <p>¹ Für die Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.</p> <p>² Keine Staatsgarantie besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für das Partizipationskapital b) für nachrangige Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank c) für Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank gegenüber Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen und deren Gläubiger oder Gesellschafter d) für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen selbst <p>³ Die Basler Kantonalbank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie.</p>

Detailberatung § 9 Abs. 2 – keine Staatsgarantie

Die Finanzkommission schlägt auf Anregung der GPK eine präzisere Formulierung jener Fälle vor, in denen keine Staatsgarantie besteht. Weder für Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank gegenüber Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen und deren Gläubiger oder Gesellschafter noch für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen selbst kann der Kanton haftbar gemacht werden.

Detailberatung § 9 Abs. 3 – Entschädigung der Staatsgarantie

Die Finanzkommission hat intensiv diskutiert, ob die Höhe der Entschädigung, die die BKB dem Kanton für die Gewährung der Staatsgarantie zu bezahlen hat, von den eingegangenen Risiken bzw. vom für den Kanton als Eigner entstehenden Risiko abhängig sein sollte. Heute ist dies nicht der Fall. Das Finanzdepartement hat der Finanzkommission empfohlen, im Falle einer Berücksichtigung dieses Anliegens auf eine genaue Regelung der Risikoabhängigkeit der Entschädigung zu verzichten, sondern lediglich den Grundsatz im Gesetz zu verankern. Auf diese Weise würde der Handlungsspielraum in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten nicht zu stark eingeschränkt. Mittels welcher Indikatoren das Risiko des Eigners zu messen wäre, könnte in der Eignerstrategie definiert werden. Ein höheres Risiko ist in der Regel mit einem höheren Gewinn verbunden und hätte zur Folge haben, dass sich auch die Entschädigung für die Staatsgarantie erhöht. Bei gleichbleibendem Risiko würde sich an der Höhe der Entschädigung nichts ändern; sie wäre also nicht gewinnabhängig.

Der Antrag betreffend Ergänzung von § 9 Abs. 3, gemäss der die Höhe der Entschädigung für die Staatsgarantie vom Risiko abhängig sein soll, ist von der Finanzkommission mit 8:4 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt worden. Während die befürwortende Seite in der Staatsgarantie eine Art Versicherung sieht, für welche die Bank dem Kanton eine Prämie schuldet, die sich an der Höhe des eingegangenen Risikos orientieren sollte, erkennt die ablehnende Seite eine Gefahr, wenn der Kanton ein Interesse an höheren von der BKB eingegangenen Risiken erhält. Weiter weist sie darauf hin, dass die BKB dem Kanton weniger dessen Risiko, sondern vielmehr die Wettbewerbsvorteile abgilt, die sie durch die Staatsgarantie erhält. Aufgrund des Leistungsauftrags wird die BKB zudem sowieso nie mit bewusst hohem Risiko einen hohen Gewinn anstreben. Gemäss Leistungsauftrag steht das Gewinnstreben nicht an erster Stelle.

Ein Teil der Kommission hält an ihrer Sichtweise fest, die Höhe der Entschädigung für die Staatsgarantie sei nicht nur, aber auch am eingegangenen Risiko auszurichten. Der Regierungsrat könnte dies in der Eignerstrategie spezifizieren.

5.4 Organisation

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 10. Bankrat</p> <p>¹ Der Bankrat besteht aus der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten und sechs bis acht weiteren Mitgliedern. Der Bankrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vorbehältlich einer Abberufung durch den Regierungsrat vier Jahre. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf 16 Jahre nicht überschreiten.</p> <p>³ Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Bank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen oder b) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle) oder c) mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision. <p>⁴ Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein. Jedes Geschlecht ist mindestens zu einem Drittel vertreten.</p> <p>⁵ In den Bankrat nicht wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitglieder des Regierungsrates und Grossen Rates sowie b) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit in Bezug auf die Kantonalbank Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben. 	<p>§ 11. Bankrat</p> <p>¹ Der Bankrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und zwischen fünf und neun weiteren Mitgliedern. Der Bankrat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vorbehältlich einer Abberufung durch den Regierungsrat vier Jahre. Insgesamt darf die Amtszeit eines Mitglieds 16 Jahre nicht überschreiten.</p> <p>³ Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Bank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen. Darüber hinaus müssen sie ein genügend grosses Mass an Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgabe der Basler Kantonalbank aufweisen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in einem der folgenden Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen oder b) mehrjährige Erfahrung in der Führung von privaten oder öffentlichen Unternehmen, gemeinnützigen Institutionen oder politischen Gremien oder c) mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision. <p>⁴ Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein. Jedes Geschlecht ist mindestens zu einem Drittel vertreten.</p> <p>⁵ In den Bankrat nicht wählbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und weitere Magistratspersonen sowie b) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit in Bezug auf die Kantonalbank Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben. c) Mitglieder von Verwaltungsräten anderer öffentlicher Anstalten im Kanton Basel-Stadt.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>⁶ Kein Mitglied des Bankrats darf der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion für die Bank tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.</p> <p>⁷ Der Bankrat regelt die weiteren Einzelheiten wie Geschäftsführung, Organisation, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Organisations- und Geschäftsreglement.</p>	<p>⁶ Kein Mitglied des Bankrats darf der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion (insbesondere Aufträge, Mandate, Anstellungen) für die Basler Kantonalbank tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.</p>

Detailberatung § 11 Abs. 1 – Zusammensetzung Bankrat

Der Regierungsrat schlägt eine deutliche Reduktion der Grösse des Bankrats vor. Inklusive Präsident soll er nur noch 7 bis 9 statt wie heute 13 Mitglieder umfassen. Die Finanzkommission erachtet eine Verkleinerung des Bankrats als vernünftigen Schritt, plädiert aber mit einem Stimmenverhältnis von 10:1 bei einer Enthaltung für eine Zahl von 9 bis 11 Mitgliedern. Aus den Reihen der Bankratsmitglieder müssen mehrere Ausschüsse besetzt werden. Zwar sind Mehrfachbesetzungen grundsätzlich möglich, sollten aber zumindest bei Audit Committee und Bankratsausschuss vermieden werden. Bereits bei der heutigen Zahl von 13 Mitgliedern kommt es zu Doppelbesetzungen in den Ausschüssen. Zudem sind zwei Mitglieder des Bankrats gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats der Bank Coop.

Zur Disposition gestellt worden ist auch der Verzicht auf Festlegung einer maximalen Zahl an Bankratsmitgliedern. Für die meisten Kommissionsmitglieder ist aber unbestritten, dass im Gesetz eine Ober- und Untergrenze genannt werden sollte. Bei zunehmender Grösse eines Verwaltungsrats nimmt die Verantwortung des einzelnen Mitglieds ab. Diskussionen und Zusammenarbeit werden schwieriger. Deshalb macht eine Beschränkung Sinn. Mehrheitlich spricht sich die Finanzkommission aber für eine gewisse Flexibilität bei der Grösse des Bankrats aus. Den Antrag, die Zahl der Bankratsmitglieder auf eine zu definierende Zahl zu fixieren, hat sie mit 8:3 Stimmen bei einer Enthaltung verworfen. Bei einem Rücktritt aus dem Bankrat muss also nicht zwingend sofort ein Ersatzmitglied gewählt werden.

Im Rahmen der Differenzbereinigung mit der GPK ist die Finanzkommission auf ihren ursprünglichen Beschluss teilweise zurückgekommen. Sie beantragt dem Grossen Rat, der Bankrat solle neben Präsidium und Vizepräsidium aus fünf bis neun weiteren Mitgliedern bestehen. Es ist ihr ein wichtiges Anliegen, dass im Gesetz eine Obergrenze definiert ist und der Bankrat gegenüber heute verkleinert wird.

Detailberatung § 11 Abs. 2 – Amtsdauer Bankratsmitglieder

Der Regierungsrat schlägt neu eine Beschränkung der maximalen Amtszeit für Bankratsmitglieder von 16 Jahren vor. Er empfindet eine Limitierung insofern als richtig, als man den wichtigen Blick von aussen zu verlieren droht, wenn man zu lange in einem Gremium sitzt. Als Gegenargument wurde in der Finanzkommission die alle vier Jahre stattfindende Wiederwahl des gesamten Bankrats ins Feld geführt. Das Wahlgremium hat es in der Hand, ob es jemanden wieder wählt nicht. Es ist bei seiner Wahl auch für eine angemessene Erneuerung des Bankrats verantwortlich. Die Bestimmung gehört deshalb ins Bewusstsein des Wahlgremiums, nicht unbedingt ins Gesetz. Auf Know-how zu verzichten, nur weil jemand bereits 16 Jahre Mitglied des Bankrats ist, wäre falsch. Auch „Alters-Guillotinen“ sind nicht immer von Vorteil. Denkbar wäre eine weniger strikte Formulierung, beispielsweise „Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds *sollte* 16 Jahre nicht überschreiten.“

Eine Mehrheit der Finanzkommission (6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen) empfindet die vorgeschlagenen 16 Jahre als richtige Grösse; sie möchte die Formulierung des Regierungsrats nicht abschwächen. Eine ersatzlose Streichung der Bestimmung lehnt die Finanzkommission mit 7:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab. Routine kann zu Betriebsblindheit und abnehmender Dynamik führen. Personelle Wechsel bringen immer neuen Wind in ein Gremium. Jedes Bankratsmitglied ist ersetzbar. Es wäre unwahrscheinlich, dass das Wahlgremium jemanden abwählt, der sich nach 16 Jahren zur Wiederwahl stellt. Der Dynamisierungsvorgang muss deshalb im Gesetz verankert werden, damit er stattfindet.

Mit ihrem Änderungsantrag zu § 11 Abs. 2 möchte die Finanzkommission ermöglichen, dass ein Bankratsmitglied seine Amtszeit unterbricht. Insgesamt soll aber niemand mehr als 16 Jahre Einsitz im Bankrat haben.

Detailberatung § 11 Abs. 3 – Anforderungen Bankratsmandat

Die Finanzkommission schlägt vor, den Absatz betreffend Kompetenzen der Bankratsmitglieder anzupassen. Sie erachtet es als wichtig, dass die Mitglieder des Bankrats nicht nur über Kenntnisse des Bankgeschäfts verfügen, sondern auch Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgaben der BKB haben. Die vom Regierungsrat postulierten Erfahrungen und Qualifikationen (§ 11 Abs. 3 a) bis c)) sind aus ihrer Sicht nicht additiv zu verstehen. Verfügt jemand über mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung, muss er nicht gleichzeitig auch Erfahrung im Finanzsektor oder der Revision haben. Führungserfahrung lässt sich im Weiteren nicht nur auf Unternehmensebene sammeln, sondern z.B. auch in öffentlichen Unternehmen, gemeinnützigen Institutionen oder politischen Gremien.

Detailberatung § 11 Abs. 4 – Geschlechter- und Wohnsitzquote

Die Notwendigkeit, im BKB-Gesetz eine Geschlechterquote für den Bankrat zu verankern, wurde in der Finanzkommission bestritten, ist diese doch bereits in einem übergeordneten Gesetz definiert. Entgegnet wurde dem Antrag auf Streichung des zweiten Satzes von § 10 Abs.4, dass die Erwähnung der Geschlechterquote der Leserefreundlichkeit des Gesetzes dient. Nicht jede Leserin, jeder Leser des BKB-Gesetzes kennt auch die restliche Gesetzgebung des Kantons. Den Antrag auf Streichung der Bestimmung zur Geschlechterquote hat die Kommission zuerst mit 8:3 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt, ist im Rahmen der Differenzbereinigung mit der GPK aber mit Stichentscheid des Präsidenten auf diesen Beschluss wieder zurückgekommen. Sie schlägt also eine Streichung dieser Bestimmung vor. Die Finanzkommission hält fest, dass die Vorgabe, jedes Geschlecht müsse im Bankrat zu mindestens einem Drittel vertreten sein, unabhängig davon gilt, ob dies im BKB-Gesetz festgehalten ist oder nicht.

Mit 6:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt hat die Finanzkommission einen Antrag, wonach nicht nur die Mehrheit, sondern zwei Drittel der Mitglieder des Bankrats im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein müssen. Den Antrag der GPK, die Mindestzahl der aus dem Kanton stammenden Bankratsmitglieder auf einen Drittel zu beschränken, hat sie mit 8:2 Stimmen bei 2 Enthaltungen verworfen. Während für die einen die Kompetenzen, nicht der Wohnort der Mitglieder des Bankrats im Vordergrund stehen, empfinden es andere als richtig, vor allem Personen aus Basel in den Bankrat zu wählen. Als Bankratsmitglied sollte man sich mit dem Leistungsauftrag des Kantons und den Bedürfnissen der Bevölkerung identifizieren können. Nicht zuletzt deshalb beantragt die Finanzkommission in § 11 Abs.3 ergänzend, dass die Bankratsmitglieder ein genügend grosses Mass an Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgabe der Basler Kantonalbank aufweisen müssen. Ein „Zürcher Banker“ kennt die spezifischen Basler Bedürfnisse weniger gut. Es soll zudem auch verhindert werden, dass so genannte „Profi-Verwaltungsräte“ im Bankrat Einsitz nehmen. Entscheidend bei der Zusammensetzung des Bankrats dürfte sein, dass diese „aus einer Hand“ erfolgt. Nur so ist Ausgewogenheit sichergestellt. Ausgewogenheit kann aber durchaus bedeuten, dass jemand aus dem Kanton Zürich oder dem Kanton Basel-Landschaft Bankrat wird. Müssten alle Bankratsmitglieder im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein,

dürfte es schwierig werden, das Gremium ausgewogen zusammensetzen. Es soll deshalb möglich sein, auch Auswärtige in den Bankrat zu wählen.

Detailberatung § 11 Abs. 5 – Nichtwählbarkeit in Bankrat

Gemäss Antrag des Regierungsrats sind Mitglieder des Regierungsrats und des Grossen Rats sowie Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit in Bezug auf die Kantonalbank Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben künftig nicht mehr in den Bankrat wählbar. Im Rahmen der Beratung des Gesetzes ist in der Finanzkommission zum einen beantragt worden, auf die Nichtwählbarkeit von Mitgliedern des Grossen Rates (im Falle einer Wahl des Bankrats durch den Regierungsrat) zu verzichten, zum anderen alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung von einer Wahl auszunehmen.

Den ersten Antrag hat die Finanzkommission mit 10:2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Sie empfände es aus Compliance-Gründen als problematisch, wenn jemand als Mitglied des Grossen Rates die Oberaufsicht über die BKB ausübt und gleichzeitig als Mitglied des Bankrats über die strategische Ausrichtung der Bank mitentscheidet. Interessenkonflikte müssen ausgeschlossen werden. Bei einer Wahl des Bankrats durch den Regierungsrat liessen sich Ausnahmen in Einzelfällen allenfalls vertreten. Eindeutig gegen die Regeln der Corporate Governance verstossen würde es, wenn der Grosse Rat (wie bisher) eigene Mitglieder in den Bankrat wählt.

Im Rahmen der Erörterung, welche Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung in den Bankrat wählbar wären und welche nicht, hat die Finanzkommission festgestellt, dass nur wenige Kantonsangestellte mit in Bezug auf die BKB vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben betraut sind. Vor dem Hintergrund, dass z.B. bei einem Dienststellenleiter eine gewisse Abhängigkeit vom Regierungsrat besteht, ist der Antrag gestellt worden, Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung generell von der Wahl in den Bankrat auszunehmen. Wer vom Regierungsrat – wenn auch in anderer Angelegenheit – weisungsabhängig ist, sollte nicht Mitglied des Bankrats sein. Der Bankrat sollte nicht nur möglichst unabhängig vom Grossen Rat, sondern auch möglichst unabhängig vom Regierungsrat sein. Deshalb beantragt die Finanzkommission einstimmig, alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung von der Wahl in den Bankrat auszunehmen.

Zusätzlich ausgenommen werden sollen von der Wahl in den Bankrat gemäss einstimmigen Antrag der Finanzkommission weitere Magistratspersonen, z.B. Gerichtspräsidien oder die Leitungen von Finanzkontrolle und Datenschutz. Mit 6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen spricht sie sich aber dagegen aus, Mitglieder des eidgenössischen Parlaments nicht von der Wahl in den Bankrat auszuschliessen. Übernommen hat die Kommission schliesslich den Vorschlag der GPK, auch Mitglieder von Verwaltungsräten anderer öffentlich-rechtlicher Anstalten im Kanton Basel-Stadt als nicht wählbar zu deklarieren.

Detailberatung § 11 Abs. 6 – Unvereinbarkeitsregel

Die Finanzkommission erachtet es als wichtig, dass nicht zwei Personen, die in einer Partnerschaft leben, gleichzeitig den Bankorganen angehören. Sie hat sich deshalb beim Finanzdepartement nach der Definition des Begriffs *gefestigtes Konkubinat* erkundigt. Gemäss Finanzdepartement ist das *gefestigte Konkubinat* zwar ein gebräuchlicher Begriff, aber nirgends eindeutig definiert. Es beabsichtigt deshalb, im Geschäfts- und Organisationsreglement der BKB zu definieren, was genau darunter zu verstehen ist. Die Finanzkommission erachtet dies als wichtig. Allenfalls macht es Sinn, wenn die Mitglieder der Bankorgane mit ihrer Unterschrift bezeugen, dass sie die Vorgabe einhalten.

Die beantragte Ergänzung von § 11 Abs. 6 versteht die Finanzkommission im Sinne einer Präzisierung. Sie folgt damit einem Antrag der GPK.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 11. Aufgaben und Befugnisse des Bankrates</p> <p>¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Kantonalkbank. Ihm steht die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Dem Bankrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und weiterer Spezialreglemente der Kantonalkbank sowie Erteilung der dafür notwendigen Weisungen; b) Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie im Rahmen des Gesetzes und der Eignerstrategie sowie über die Risikopolitik; c) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der zweiten Führungsebene, Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen sowie Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über die Lage der Kantonalkbank und den laufenden Geschäftsgang; d) Ernennung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Inspektorates sowie Entgegennahme der Berichte des Inspektorates und die Oberaufsicht über die Umsetzung seiner Verbesserungsvorschläge; e) Antragsstellung an den Regierungsrat bezüglich Wahl der Prüfgesellschaft sowie Entgegennahme und Besprechung der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung, Weiterleitung derselben an den Regierungsrat unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses und die Oberaufsicht über die Umsetzung ihrer Verbesserungsvorschläge; f) Entscheid über Eröffnung und Schliessung von Geschäfts- und Zweigstellen, über Gründung, Erwerb und Veräusserung von Tochtergesellschaften und anderen wesentlichen Beteiligungen sowie über Errichtung von Stiftungen; g) Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Kantonalkbank und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS); h) die Festlegung des Entschädigungsmodells für den Bankrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat; i) Verabschiedung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und -rechnung) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat; j) die Beschlussfassung über die Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und die Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie Festsetzung der Dividende auf das Partizipationskapital unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. <p>³ Der Bankrat hat zusätzlich die ihm im Geschäfts- und Organisationsreglement zugewiesenen weiteren Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben und Kompetenzen.</p>	<p>§ 12. Aufgaben und Befugnisse des Bankrates</p> <p>¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Basler Kantonalkbank. Ihm steht die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Dem Bankrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und weiterer Spezialreglemente der Basler Kantonalkbank sowie Erteilung der dafür notwendigen Weisungen; c) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der zweiten Führungsebene, Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen sowie Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über die Lage der Basler Kantonalkbank und den laufenden Geschäftsgang; d) Ernennung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Inspektorates sowie Entgegennahme der Berichte des Inspektorates und die Aufsicht über die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge des Inspektorates; e) Antragsstellung an den Regierungsrat bezüglich Wahl der Prüfgesellschaft sowie Entgegennahme und Besprechung der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung, Weiterleitung derselben an den Regierungsrat unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses und die Aufsicht über die Umsetzung ihrer Verbesserungsvorschläge; g) Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Basler Kantonalkbank und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS);

Detailberatung § 12 – Aufgaben und Befugnisse des Bankrats

Die Änderungsanträge der Finanzkommission zu § 12 sind mit einer Ausnahme redaktioneller Art. In § 12 Abs. 2 d) und e) schlägt sie vor, anstelle des Begriffs *Oberaufsicht* von *Aufsicht* zu sprechen. Damit wird in § 12 Abs. 1, 2 und 3 derselbe Ausdruck verwendet.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 12. Bankratsausschüsse</p> <p>¹ Der Bankrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bildet aus seiner Mitte mindestens einen Prüfungs- und einen Entschädigungsausschuss.</p>	<p>§ 13. Bankratsausschüsse</p> <p>¹ Der Bankrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bildet aus seiner Mitte mindestens einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) und einen Entschädigungsausschuss.</p>

Detailberatung § 13 – Bankratsausschüsse

Beim Änderungsantrag zu § 13 handelt es sich lediglich um eine Präzisierung. Im Gesetz soll auch der in der Praxis und bankintern geläufige Ausdruck *Audit Committee* genannt werden. Prüfungsausschuss und Audit Committee sind synonyme Begriffe.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 14. Prüfgesellschaft</p> <p>¹ Als Prüfgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ist eine zugelassene Prüfgesellschaft zu bestimmen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zu genehmigen ist.</p> <p>² Die Amtsdauer der Prüfgesellschaft beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Die Prüfgesellschaft arbeitet mit dem Inspektorat zusammen. Der Prüfungsausschuss des Bankrates koordiniert die Arbeiten zwischen Prüfgesellschaft und Inspektorat, um Doppelspurigkeiten bei der Prüfung zu vermeiden.</p> <p>⁴ Sie unterbreitet dem Bankrat Bericht zur Aufsichts- und Rechnungsprüfung; sie gibt zuhanden des Regierungsrats eine Empfehlung ab, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.</p>	<p>§ 15. Prüfgesellschaft</p> <p>¹ Als Prüfgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ist eine zugelassene Prüfgesellschaft zu bestimmen, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu melden ist.</p>

Detailberatung § 15 – Prüfgesellschaft

Die Finanzkommission erachtet es als leserfreundlicher, die für die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht gebräuchliche Abkürzung FINMA auch im Gesetzestext zu erwähnen. Dies gilt analog für § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1.

Mit der Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften wurde die Genehmigungspflicht der Wahl der Prüfgesellschaft durch eine Meldepflicht zuhanden der FINMA ersetzt (Art. 25 Abs. 2 FINMAG). Die Finanzkommission beantragt eine entsprechende Anpassung von § 15 Abs. 1.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 15. Inspektorat</p> <p>¹ Das Inspektorat ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige, interne Revisionsstelle.</p> <p>² Es ist direkt dem Bankrat verantwortlich. Es untersteht der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten.</p> <p>³ Einzelheiten bestimmt das Geschäfts- und Organisationsreglement.</p>	<p>§ 16. Inspektorat</p> <p>² Es ist direkt dem Bankrat verantwortlich. Es untersteht der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten.</p>

Detailberatung § 16 Abs. 2 – Inspektorat

Die Finanzkommission beantragt, den zweiten Satz von § 16 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Die Unterstellung des Inspektorats unter die Bankratspräsidentin oder den Bankratspräsidenten wäre ein Widerspruch, darf diese bzw. dieser doch nicht Mitglied des Audit Committee sein. Das Audit Committee muss dem Inspektorat ohne Umweg über das Bankratspräsidium Aufträge erteilen können.

5.5 Aufsicht und Oberaufsicht

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 17. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonalbank aus, soweit sie nicht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht. Er hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements; b) Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates c) Allfällige Abberufung von Mitgliedern des Bankrates; d) Wahl und Abberufung der Prüfgesellschaft auf Antrag des Bankrates; e) Festlegung der Entschädigung für die gewährte Staatsgarantie; f) Entscheid über die Gewinnverwendung im Rahmen von § 21 und auf Antrag des Bankrates; g) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und -rechnung) und deren Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme; h) Entgegennahme der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses; i) Entlastung der Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung; j) Beurteilung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Bankrat. k) Genehmigung der Entschädigungen des Bankrates; l) Genehmigung der Bankratsbeschlüsse bezüglich Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und der Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie der Dividende auf das Partizipationskapital. <p>² Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Bankrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses Auskunft zu verlangen.</p>	<p>§ 18. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Basler Kantonalbank aus, soweit sie nicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates zuhanden der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates; c) Allfällige Abberufung von Mitgliedern des Bankrates; g) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und -rechnung) und dessen Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme; i) Entlastung der Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung; m) Festlegung der maximalen Höhe des Dotationskapitals unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Detailberatung § 18 Abs. 1 – Rechte und Pflichten Regierungsrat

Hauptdiskussionspunkt betreffend die Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrats war in der Finanzkommission die Wahl des Bankrats. Die Meinungen zu dieser Frage sind untrschiedlich (vgl. Kapitel 4.1). Der Regierungsrat schlägt vor, dass er selbst die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Bankrates vorschlägt (§ 18 Abs. 1 lit. b) und die Wahl auf diesen gebundenen Vorschlag durch den Grossen Rat erfolgt. Eine Mehrheit der Finanzkommission stimmt diesem Vorgehen grundsätzlich zu, möchte dem Grossen Rat aber etwas mehr Gewicht einräumen. Statt seinen Vorschlag dem Grossen Rat direkt vorzulegen, soll ihn der Regierungsrat der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates unterbreiten. Diese soll den Vorschlag prüfen, bevor er öffentlich wird. Sie könnte den Wahlvorschlag an den Regierungsrat zurückweisen bzw. diesen darauf aufmerksam machen, dass der Grosse Rat bei einer bestimm-

ten Konstellation die Wahl möglicherweise nicht bestätigen würde. Bindend wären die Empfehlungen der Wahlvorbereitungskommission nicht. Eigene Wahlvorschläge einbringen könnte die Wahlvorbereitungskommission nicht. Die Verhandlungen in der Wahlvorbereitungskommission müssen vertraulich bleiben, Ziel muss ein Konsens zwischen Regierungsrat und Wahlvorbereitungskommission sein. Mit dieser Variante werden die „checks and balances“ etwas feiner justiert. Prüft die Wahlvorbereitungskommission den Wahlvorschlag des Regierungsrats, kann sie sicherstellen, dass dieser ausgewogen ist. Die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung des Wahlvorschlags durch den Grossen Rat wird deutlich kleiner. Im Gegenzug zur Variante im Ratschlag, die eine Wahl durch den Grossen Rat auf gebundenen Vorschlag des Regierungsrats vorsieht, handelte es sich in diesem Fall bei der Wahl durch den Grossen Rat um keine „Alibi-Übung“. Die Finanzkommission gibt dem Einbezug der Wahlvorbereitungskommission hat gegenüber der Variante des Regierungsrats mit 7:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen den Vorzug.

Weiter soll der Regierungsrat in seinem Wahlvorschlag auf Anregung der GPK auch bereits eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten benennen. Das Vizepräsidium soll vom Wahlgremium, nicht vom Bankrat selbst bestimmt werden.

Die Finanzkommission stellt fest, dass gemäss § 18 Abs. 1 lit. c die Abberufung von Mitgliedern des Bankrats in der Kompetenz des Regierungsrats liegen soll. Lägen Wahl und Abberufung nicht in derselben Hand, wäre dies nicht konsistent. Die Abberufung eines Mitglieds des Bankrats dürfte aber zum einen ein seltener Fall sein, zum anderen ist nicht davon auszugehen, dass Regierungsrat und Grosser Rat in einem solchen Fall unterschiedlicher Meinung wären. Die Finanzkommission ist deshalb mit der Abberufung durch den Regierungsrat einverstanden. Wird bei einem Abberufung (oder einem vorzeitigen Rücktritt) eine Ersatzwahl nötig, erfolgt diese gemäss dem von der Finanzkommission vorgeschlagenen Wahlmodus durch den Grossen Rat. Statt von *allfälliger Abberufung* empfiehlt sie, lediglich von *Abberufung* zu sprechen.

§ 18 Abs. 1 lit. m hat die Finanzkommission auf Wunsch des Finanzdepartements in das Gesetz aufgenommen. Die Festlegung der maximalen Höhe des Dotationskapitals gehört ebenfalls zu den Kompetenzen des Regierungsrats, hält doch § 20 Abs. 2 fest, dass der Grosse Rat die Höhe des Dotationskapitals auf Antrag des Regierungsrats genehmigt.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 18. Eigentümerstrategie und Mandatierung</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der Kantonalbank erreichen will.</p> <p>² Er stattet die Mitglieder des Bankrats mit einem Mandat aus. Das Mandat umfasst die Verpflichtung auf die Eigentümerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.</p> <p>³ Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.</p>	<p>§ 19. Eignerstrategie und Mandatierung</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der Basler Kantonalbank erreichen will, und bringt diese dem Grossen Rat zur Kenntnis.</p> <p>² Er schliesst mit den Mitgliedern des Bankrats Mandatsvereinbarungen ab. Das Mandat umfasst die Verpflichtung auf die Eignerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.</p>

Detailberatung § 19 Abs. 1 – Eignerstrategie

Die Finanzkommission hat den Vorschlag des Regierungsrats zur Eignerstrategie als zu unverbindlich empfunden. In einem ersten Schritt hat sie deshalb § 19 um einen Absatz ergänzt, in dem festgehalten werden sollte, was die Eignerstrategie alles zu regeln hat. Am 23. September 2014 hat der Regierungsrat aber beschlossen, alle Eignerstrategien der vom Kanton beherrschten Unternehmen öffentlich zu machen. Bringt der Regierungsrat die Eignerstrategie zur BKB dem Grossen Rat zur Kenntnis, wird der von der Finanzkommission angestrebte zusätzliche Regelungsbedarf obsolet.

Die Eignerstrategie definiert in groben Zügen, was der Kanton mit einem ausgelagerten Unternehmen erreichen will. Es handelt sich dabei nicht um die (geheime) Unternehmensstrategie.

Detailberatung § 19 Abs. 2 – Mandatierung

Die Finanzkommission schliesst sich einem Antrag der GPK an, statt von *Mandat* von *Mandatsvereinbarung* zu sprechen. Es kommt damit zum Ausdruck, dass es sich um einen Vertrag zwischen dem Regierungsrat und den einzelnen Mitgliedern des Bankrats handelt.

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 19. Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates</p> <p>¹ Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.</p> <p>² Im Weiteren stehen ihm folgende Mitwirkungsrechte zu:</p> <p>a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates;</p> <p>b) Festlegung der maximalen Höhe des Dotationskapitals auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Bankrates;</p> <p>c) Kenntnisnahme von Jahresbericht und -rechnung.</p>	<p>§ 20. Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates</p> <p>² Im Weiteren stehen dem Grossen Rat folgende Mitwirkungsrechte zu:</p> <p>a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates auf den durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates geprüften gebundenen Vorschlag des Regierungsrates;</p> <p>b) Genehmigung der maximalen Höhe des Dotationskapitals auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Bankrates;</p> <p>c) Kenntnisnahme von Eignerstrategie, Jahresbericht und Jahresrechnung.</p>

Detailberatung § 20 Abs. 2 – Mitwirkungsrechte des Grossen Rats

Die Finanzkommission hat sich bereits in der Eintretensdebatte mehrheitlich für einen Einbezug der Wahlvorbereitungskommission in die Wahl des Bankrats ausgesprochen (vgl. Kapitel 4.1). Entsprechend schlägt sie eine Anpassung von § 20 Abs. 2 a) vor. Abgesehen davon hält sie am Ratschlag fest: Auswahl der Mitglieder des Bankrates durch den Regierungsrat, Wahl auf gebundenen Vorschlag durch den Grossen Rat.

Gemäss § 18 Abs. 1 m) legt der Regierungsrat die maximale Höhe des Dotationskapitals unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat fest. Folgerichtig muss in § 20 Abs. 2 b) von Genehmigung, nicht von Festlegung gesprochen werden. Streichen möchte die Finanzkommission im selben Absatz die Bestimmung, wonach der Grosse Rat dabei den Bankrat anzuhören hätte. Ein direkter Kontakt zwischen Grosse Rat und Bankrat wäre inkonsistent zu den sonstigen Bestimmungen des BKB-Gesetzes. Eine Anhörung dürfte zudem in aller Regel auch nicht notwendig sein.

5.6 Jahrgewinn und Gewinnverwendung

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 21. Reingewinn und Gewinnverwendung</p> <p>¹ Der ausgewiesene Jahrgewinn ist nach Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnvortrages wie folgt zu verwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuweisung an die allgemeinen gesetzlichen Reserven der Kantonalbank; 2. Zuweisung an andere Reserven der Kantonalbank; 3. Entschädigung des Dotationskapitals; 4. Dividende auf die Partizipationsscheine im Verhältnis zum Nennwert; 5. Ausschüttung des restlichen Jahrgewinns an den Kanton. 	<p>§ 22. Jahrgewinn und Gewinnverwendung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuweisung an die allgemeinen gesetzlichen Reserven der Basler Kantonalbank; 2. Zuweisung an andere Reserven der Basler Kantonalbank; 3. Entschädigung für das zur Verfügung gestellte Dotationskapital;

Titel § 22 – Jahrgewinn und Gewinnverwendung

Im Gesetzesentwurf des Regierungsrats werden die Begriffe *Reingewinn* und *Jahrgewinn* synonym verwendet. Die Finanzkommission empfiehlt, durchgängig den präziseren Begriff *Jahrgewinn* zu verwenden.

Detailberatung § 22 – Entschädigung Dotationskapital

Die Finanzkommission stellt fest, dass nicht das Dotationskapital entschädigt wird, sondern der Kanton. Dass der Kanton neben der Abgeltung der Staatsgarantie auch in zweifacher Form – Entschädigung für das Zur-Verfügung-Stellen des Dotationskapitals und Ausschüttung des verbleibenden Jahrgewinns – an der Gewinnverwendung der BKB partizipiert, entspricht der bisherigen Praxis. Im geltenden Gesetz wird die Entschädigung für das Zur-Verfügung-Stellen des Dotationskapitals allerdings unter der Gewinnausschüttung subsumiert. Das Dotationskapital ist in verschiedene Tranchen aufgeteilt, für die jeweils ein gesonderter Zinssatz gilt. Läuft eine Tranche aus, kommt die BKB mit einem Vorschlag für eine neue Frist auf den Kanton zu. Die Höhe der Verzinsung wird jeweils zwischen Kanton und BKB ausgehandelt. Weil das Dotationskapital nur als Eigenkapital gilt, wenn es nicht verzinst wird, wird in § 22 von einer Entschädigung gesprochen. In Zukunft wird das Dotationskapital nicht mehr entschädigt, wenn die Bank keinen Gewinn erzielt. Die Detailbestimmungen werden Bestandteil der Eignerstrategie sein. Die absolute Höhe des Dotationskapitals ist nicht geregelt.

5.7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Antrag Regierungsrat	Antrag Finanzkommission
<p>§ 25. Bankrat</p> <p>¹ Nach Wirksamwerden dieses Gesetzes endet die Amtsdauer des Bankrats auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt; der Grosse Rat wählt auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates auf diesen Zeitpunkt den Bankrat neu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 26. Bankrat</p> <p>¹ Nach Wirksamwerden dieses Gesetzes endet die Amtsdauer des Bankrats auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt; der Grosse Rat wählt auf den durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates geprüften gebundenen Vorschlag des Regierungsrates auf diesen Zeitpunkt den Bankrat neu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>

Die von der Finanzkommission vorgeschlagene Ergänzung in § 26 ist Folge der Änderungen in § 18 Abs. 1 lit. b. und in § 20 Abs. 2 lit. a.

6 Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen im vorliegenden Bericht beantragt die Finanzkommission dem Grossen Rat mit 7:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen die Annahme des nachstehenden Gesetzesentwurfs. Sie hat ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Weiteren beantragt die Finanzkommission mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung, die Motion David Wüest und Konsorten betreffend Änderung des Gesetzes über die BKB zur Anpassung an die regierungsrätlichen Richtlinien zur Public Corporate Governance (P125019) als erfüllt, den Anzug Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Eigentümerstrategie für die Basler Kantonalbank (P125014) und den Anzug Kerstin Wenk und Konsorten betreffend Änderungen des Basler Kantonalbankgesetzes bezüglich Klärung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen (P125018) als erledigt abzuschreiben.

Den vorliegenden Bericht hat die Finanzkommission an ihrer Sitzung vom 23. September 2015 mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung verabschiedet.

Im Namen der Finanzkommission



Patrick Hafner
Präsident

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss
Mitbericht Geschäftsprüfungskommission
Synoptische Darstellung

Grossratsbeschluss

Gesetz über die Basler Kantonalbank

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 13.0287.01 des Regierungsrates und den Bericht Nr. 13.0287.02 der Finanzkommission vom 23. September 2015:

I. Rechtsform und Zweck

§ 1. Firma, Rechtsform, Sitz

¹ Unter der Firma «Basler Kantonalbank» (Banque Cantonale de Bâle / Banca Cantonale di Basilea / Banca Chantunala Basileisa / Cantonal Bank of Basel) besteht eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Basel-Stadt.

§ 2. Zweck

¹ Die Basler Kantonalbank betätigt sich als Universalbank. Sie ermöglicht ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder.

² Sie ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Basel-Stadt von Kleinst- bis Grossunternehmen die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.

³ Sie trägt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der gegenwärtigen Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt bei, die zugleich die Fähigkeit künftiger Generationen nicht gefährdet, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

⁴ Sie fördert die Chancengleichheit und die Gleichberechtigung.

⁵ Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und strebt einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn an.

II. Geschäftskreis

§ 3. Sachlicher Geschäftskreis

¹ Die Basler Kantonalbank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle Bankgeschäfte.

² Sie beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine der Grösse der Bank, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik.

³ Besonders riskante Geschäftsarten sind der Basler Kantonalbank untersagt. Der Handel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist zulässig, wenn er primär für die Befriedigung von Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden notwendig ist. Die Basler Kantonalbank verfolgt eine vorsichtige Kreditvergabe.

⁴ Die Basler Kantonalbank trifft die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen, um die Entgeltentnahme von un versteuerten Vermögenswerten zu verhindern.

§ 4. Geografischer Geschäftskreis

¹ Die Basler Kantonalbank ist in erster Linie in der Region Basel tätig. Sie betreibt auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt Geschäftsstellen und kann in der Schweiz Zweigstellen errichten.

² Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit sie dem Zweck entsprechen und der Basler Kantonalbank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen sowie dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.

§ 5. Tochtergesellschaften, kontrollierte Unternehmen, Beteiligungen und Zusammenarbeit

¹ Die Basler Kantonalbank kann in der Schweiz und in der ausländischen Grenzregion Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit anderen Banken strategische Kooperationen eingehen, soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Basler Kantonalbank selbst liegt.

² Sie wirkt darauf hin, dass von ihr kontrollierte Unternehmen die Auflagen gemäss § 3 Abs. 2 bis 4 und § 4 Abs. 2 erfüllen.

§ 6. Einzelheiten der Geschäftstätigkeit

¹ Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit gemäss §§ 3 bis 5 werden im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

III. Finanzierung und Staatsgarantie

§ 7. Eigenmittel

¹ Die Eigenmittel bestehen aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital sowie aus Reserven. Weitere eigene Mittel können durch die Aufnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten gebildet werden.

² Das Dotationskapital wird vom Kanton unbefristet zur Verfügung gestellt. Es wird dem Kanton nach Möglichkeit aus dem Jahresgewinn entschädigt.

³ Das Partizipationskapital kann von der Basler Kantonalbank durch Ausgabe von Partizipations-scheinen geschaffen werden; es darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen. Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende.

⁴ Die Basler Kantonalbank verfügt über eine angemessene Eigenmittelausstattung, welche die Grundlage für weitere Wertschöpfungen bildet und zur Risikoreduktion sowie zur Wahrung der strategischen Handlungsfähigkeit beiträgt.

§ 8. Fremdmittel

¹ Die Basler Kantonalbank beschafft sich die übrigen Betriebsmittel durch Aufnahme von Fremdgeldern in allen banküblichen Formen.

§ 9. Staatsgarantie

¹ Für die Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.

² Keine Staatsgarantie besteht

- a) für das Partizipationskapital,
- b) für nachrangige Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank,
- c) für Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank gegenüber Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen und deren Gläubiger oder Gesellschafter,
- d) für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen selbst.

³ Die Basler Kantonalbank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie.

IV. Organisation

§ 10. Organe

¹ Die Organe der Basler Kantonalbank sind:

- a) der Bankrat,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Prüfgesellschaft.

§ 11. Bankrat

¹ Der Bankrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und zwischen fünf und neun weiteren Mitgliedern. Der Bankrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

² Die Amtsdauer beträgt vorbehältlich einer Abberufung durch den Regierungsrat vier Jahre. Insgesamt darf die Amtszeit eines Mitglieds 16 Jahre nicht überschreiten.

³ Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Basler Kantonalbank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Basler Kantonalbank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Basler Kantonalbank selbständig zu beurteilen. Darüber hinaus müssen sie ein genügend grosses Mass an Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgabe der Basler Kantonalbank aufweisen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in einem der folgenden Bereiche:

- a) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen oder
- b) mehrjährige Erfahrung in der Führung von privaten oder öffentlichen Unternehmen, gemeinnützigen Institutionen oder politischen Gremien oder
- c) mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

⁴ Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein.

⁵ In den Bankrat nicht wählbar sind:

- a) Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und weitere Magistratspersonen sowie
- b) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung.
- c) Mitglieder von Verwaltungsräten anderer öffentlich-rechtlicher Anstalten im Kanton Basel-Stadt.

⁶ Kein Mitglied des Bankrats darf der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion (insbesondere Aufträge, Mandate, Anstellungen) für die Basler Kantonalbank tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.

⁷ Der Bankrat regelt die weiteren Einzelheiten wie Geschäftsführung, Organisation, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Organisations- und Geschäftsreglement.

§ 12. Aufgaben und Befugnisse des Bankrates

¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Basler Kantonalbank. Ihm steht die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.

² Dem Bankrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- a) Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und weiterer Spezialreglemente der Basler Kantonalbank sowie Erteilung der dafür notwendigen Weisungen;
- b) Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie im Rahmen des Gesetzes und der Eigentümerstrategie sowie über die Risikopolitik;
- c) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der zweiten Führungsebene, Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen sowie Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über die Lage der Basler Kantonalbank und den laufenden Geschäftsgang;
- d) Ernennung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Inspektorates sowie Entgegennahme der Berichte des Inspektorates und die Aufsicht über die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge des Inspektorates;
- e) Antragsstellung an den Regierungsrat bezüglich Wahl der Prüfgesellschaft sowie Entgegennahme und Besprechung der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung, Weiterleitung derselben an den Regierungsrat unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses und die Aufsicht über die Umsetzung ihrer Verbesserungsvorschläge;
- f) Entscheid über Eröffnung und Schliessung von Geschäfts- und Zweigstellen, über Gründung, Erwerb und Veräusserung von Tochtergesellschaften und anderen wesentlichen Beteiligungen sowie über Errichtung von Stiftungen;
- g) Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Basler Kantonalbank und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS);
- h) die Festlegung des Entschädigungsmodells für den Bankrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- i) Verabschiedung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und -rechnung) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- j) die Beschlussfassung über die Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und die Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie Festsetzung der Dividende auf das Partizipationskapital unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Der Bankrat hat zusätzlich die ihm im Geschäfts- und Organisationsreglement zugewiesenen weiteren Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben und Kompetenzen.

§ 13. Bankratsausschüsse

¹ Der Bankrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bildet aus seiner Mitte mindestens einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) und einen Entschädigungsausschuss.

§ 14. Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung der Basler Kantonalbank.

² Die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Bankrat im Geschäfts- und Organisationsreglement fest.

§ 15. Prüfgesellschaft

¹ Als Prüfgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ist eine zugelassene Prüfgesellschaft zu bestimmen, die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu melden ist.

² Die Amtsdauer der Prüfgesellschaft beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Prüfgesellschaft arbeitet mit dem Inspektorat zusammen. Der Prüfungsausschuss des Bankrates koordiniert die Arbeiten zwischen Prüfgesellschaft und Inspektorat, um Doppelspurigkeiten bei der Prüfung zu vermeiden.

⁴ Sie unterbreitet dem Bankrat Bericht zur Aufsichts- und Rechnungsprüfung; sie gibt zuhanden des Regierungsrats eine Empfehlung ab, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.

§ 16. Inspektorat

¹ Das Inspektorat ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige, interne Revisionsstelle.

² Es ist direkt dem Bankrat verantwortlich.

³ Einzelheiten bestimmt das Geschäfts- und Organisationsreglement.

V. Aufsicht und Oberaufsicht

§ 17. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

¹ Die Basler Kantonalbank untersteht der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

§ 18. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Basler Kantonalbank aus, soweit sie nicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;
- b) Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates zuhanden der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates;
- c) Abberufung von Mitgliedern des Bankrates;
- d) Wahl und Abberufung der Prüfgesellschaft auf Antrag des Bankrates;
- e) Festlegung der Entschädigung für die gewährte Staatsgarantie;
- f) Entscheid über die Gewinnverwendung im Rahmen von § 21 und auf Antrag des Bankrates;
- g) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) und dessen Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;
- h) Entgegennahme der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses;
- i) Entlastung des Bankrates und der Geschäftsleitung;
- j) Beurteilung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Bankrat;
- k) Genehmigung der Entschädigungen des Bankrates;
- l) Genehmigung der Bankratsbeschlüsse bezüglich Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und der Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie der Dividende auf das Partizipationskapital;
- m) Festlegung der maximalen Höhe des Dotationskapitals unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

² Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Bankrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses Auskunft zu verlangen.

§ 19. Eignerstrategie und Mandatierung

¹ Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der Basler Kantonalbank erreichen will, und bringt diese dem Grossen Rat zur Kenntnis.

² Er schliesst mit den Mitgliedern des Bankrats Mandatsvereinbarungen ab. Das Mandat umfasst die Verpflichtung auf die Eignerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.

³ Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.

§ 20. Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates

¹ Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.

² Im Weiteren stehen dem Grossen Rat folgende Mitwirkungsrechte zu:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates auf den durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates geprüften gebundenen Vorschlag des Regierungsrates;
- b) Genehmigung der maximalen Höhe des Dotationskapitals auf Antrag des Regierungsrates;
- c) Kenntnisnahme von Eignerstrategie, Jahresbericht und Jahresrechnung.

VI. Jahresgewinn und Gewinnverwendung

§ 21. Jahresrechnung

¹ Die Erstellung der Jahresrechnung richtet sich nach dem Obligationenrecht und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

§ 22. Jahresgewinn und Gewinnverwendung

¹ Der ausgewiesene Jahresgewinn ist nach Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnvortrages wie folgt zu verwenden:

1. Zuweisung an die allgemeinen gesetzlichen Reserven der Basler Kantonalbank;
2. Zuweisung an andere Reserven der Basler Kantonalbank;
3. Entschädigung für das zur Verfügung gestellte Dotationskapital;
4. Dividende auf die Partizipationsscheine im Verhältnis zum Nennwert;
5. Ausschüttung des restlichen Jahresgewinns an den Kanton.

VII. Verantwortlichkeit und Schweigepflicht

§ 23. Geheimniswahrung

¹ Die Mitglieder der Aufsichtsbehörden, der Organe und die Angestellten der Basler Kantonalbank sind zur Verschwiegenheit über die Geschäfte der Basler Kantonalbank und über deren Geschäftsbeziehungen zu den Kundinnen und Kunden verpflichtet.

² Die Schweigepflicht ist zeitlich unbegrenzt.

§ 24. Meldung von Missständen (Whistleblowing)

¹ Angestellte der Basler Kantonalbank sind berechtigt, einer internen Meldestelle Missstände zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in guten Glauben erfolgen.

² Zulässige Meldungen an die interne Meldestelle verstossen nicht gegen das Geschäfts- und Bankgeheimnis.

³ Angestellte dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden.

⁴ Der Bankrat regelt in seinem Geschäfts- und Organisationsreglement die Einzelheiten.

§ 25. Haftung

¹ Die Haftung der Basler Kantonalbank, ihrer Organe und Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des übrigen Bundesrechts.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26. Bankrat

¹ Nach Wirksamwerden dieses Gesetzes endet die Amtsdauer des Bankrats auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt; der Grosse Rat wählt auf den durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates geprüften gebundenen Vorschlag des Regierungsrates auf diesen Zeitpunkt den Bankrat neu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am [Datum] wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994 aufgehoben.



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

An den Grossen Rat

Geschäftsprüfungskommission
Basel, 2. September 2015

Kommissionsbeschluss vom 2. September 2015

**Mitbericht der Geschäftsprüfungskommission zum Ratschlag
betreffend**

**Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom
30. Juni 1994**

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage.....	2
2 Vorgehen.....	3
3 Erörterungen der GPK	5
3.1 Die Basler Kantonalbank, ein Konzern?	5
3.2 Wahlkompetenz Parlament oder Regierungsrat?	5
3.3 Eigenmittel	6
3.4 Oberaufsicht, was heisst das?	7
3.5 Weitere Änderungsvorschläge der GPK.....	9
4 Anträge der Geschäftsprüfungskommission	10

1 Ausgangslage

Die letzte Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank liegt über zwanzig Jahre zurück. Eine Zeitspanne, die im Bankenwesen allgemein, und insbesondere auch bei der Basler Kantonalbank, grosse Veränderungen und Umwälzungen gebracht hat. Die BKB hat sich in dieser Zeit von einer bescheidenen, relativ kleinen Kantonalbank zu einem Bankenkonzern entwickelt. Ein wichtiger Schritt in dieser Entwicklung war der Kauf, bzw. die Mehrheitsbeteiligung der BKB an der Bank Coop im Dezember 1999. Ausgelöst durch die massive Krise der UBS im Jahr 2008, die Situation der nachrichtenlosen Vermögen, den Steuerstreit mit den USA, das Thema der exorbitanten Boni und der Diskussionen um das Bankgeheimnis hat sich die öffentliche Wahrnehmung bezüglich der Banken stark verändert. Die Banken stehen heute unter einer permanenten, kritischen Beobachtung und Kontrolle was Governance und Compliance betrifft. Auch bei der BKB haben verschiedene Vorkommnisse zu Reputations- und materiellem Schaden geführt. Eine Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank ist dringend nötig. Sie bietet die Chance, aus den Entwicklungen, den problematischen Vorkommnissen und den durch die Aufarbeitung gewonnenen Erkenntnissen die richtigen Konsequenzen zu ziehen, und mit einem guten, neuen Gesetz unserer Basler Kantonalbank klare und verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche sie bei ihrer bereits begonnenen Entwicklung hin zu einer modernen, erfolgreichen und einer strikten Weissgeld-Politik verpflichteten Bank unterstützen.

Mit Beschluss vom 13. November 2013 hat der Grosse Rat den Ratschlag des Regierungsrates zur Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994 (Geschäfts-Nr. 13.0287) an die Finanzkommission zum Bericht und an die Geschäftsprüfungskommission zum Mitbericht überwiesen. Die GPK hat ihren Fokus primär auf die Kapitel IV. und V., die Themen der Governance, Aufsicht und Oberaufsicht gerichtet. Durch die Tatsache, dass ihre Subkommission BKB aber gleichzeitig den Mitbericht zur Totalrevision des BKB-Gesetzes wie auch die Vorkommnisse bei der BKB bearbeitete, konnte sie wichtige Erkenntnisse aus der Aufarbeitung der Vorkommnisse und Synergien bei der Vorgehensweise optimal für diesen Mitbericht nutzen. Daraus ergab sich für die GPK auch eine Ausweitung auf weitere Themen der Totalrevision des BKB-Gesetzes als die ursprünglich geplanten.

Die Arbeit der Finanzkommission und der GPK wurde durch gemeinsame Hearings mit dem Finanzdepartement sowie den Austausch über den jeweiligen Stand der Arbeiten koordiniert. Daraus resultiert die beiliegende zusammengefasste Synopse, welche einen tabellarischen Überblick über den Ratschlag des Regierungsrates, die gemeinsamen Vorschläge der beiden Kommissionen sowie die Differenzen zwischen den beiden Kommissionen gibt. Was die Differenzen betrifft, konnte im Verlauf der Arbeiten eine weitgehende Einigung zwischen den beiden Kommissionen in den meisten Kapiteln und Paragrafen des geplanten neuen Gesetzes erreicht werden. Als wichtigste weiterhin bestehende Differenzen, welche letztlich bei der Behandlung des Ratschlags im Grossen Rat zu klären und zu entscheiden sind, sind die Fragen der Eigenmittelausstattung (§ 7 Abs. 4 und 5) und des Wahlorgans des Bankrats (§ 18 Abs. 1 lit. b, § 20 Abs. 3 und § 26 Abs. 1) zu nennen.

2 Vorgehen

Die GPK hat mit Beschluss vom 21. November 2013 eine Subkommission mit der Erarbeitung des Mitberichts zur Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank sowie der Untersuchung und Berichterstattung zu den Vorkommnissen bei der BKB beauftragt.

Diese Subkommission wurde wie folgt zusammengesetzt:

- Michael Koechlin, LDP (Präsident)
- Erich Bucher, FDP (ab 20. Februar 2014)
- Urs Schweizer, FDP (bis 13. Dezember 2013)
- Joël Thüring, SVP
- Christian von Wartburg, SP (ab 20. Februar 2014)
- Kerstin Wenk, SP

Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zu den Vorkommnissen bei der Basler Kantonalbank BKB und der Bank Coop (Geschäfts-Nr. 15.5247.01) wurde den Mitgliedern des Grossen Rates am 19. Juni 2015 zugestellt.

Die Subkommission der GPK hat für ihre Arbeit an diesem Mitbericht einerseits zahlreiche Dokumente und schriftliche Unterlagen genutzt. Zudem hat sie Hearings mit Experten, mit Vertretern der Basler Kantonalbank und mit dem Finanzdepartement durchgeführt. Mit dem Finanzdepartement, seiner Vorsteherin Dr. Eva Herzog, dem Finanzverwalter Dr. Peter Schwendener und der Generalsekretärin des FD, Dr. Alexandra Schilling, fanden zudem im Verlauf der Arbeiten der Subkommission der GPK mehrere Sitzungen und teils bilaterale Gespräche mit dem Präsidenten der Subkommission zur Klärung diverser Fragen statt.

Zu den wichtigsten schriftlichen Dokumenten und Unterlagen gehören:

- **Public Corporate Governance** Handbuch für die Praxis; Kuno Schedler, Roland Müller, Roger W. Sonderegger; Haupt, 2011
- **Corporate Governance - einige Gedanken zu den Kantonalbanken**; Maurice Pedergnana, Roland Müller, Daniel Piazza; Helbing & Lichtenhahn, 2009
- **Basler Kommentar zum Bankengesetz**; Rolf Watter et.al. (Hrsg.); Helbing & Lichtenhahn, 2. Aufl. 2013
- **Rechtsgutachten** (vertraulich) zur Frage der Haftung der Basler Kantonalbank für die Verbindlichkeiten der Bank Coop AG und deren Auswirkung auf die Staatsgarantie des Kantons Basel-Stadt; Advokatur & Notariat Böckli, Bodmer & Partner, 2014
- **Fünf Thesen zur Ausgestaltung der Public Corporate Governance von Kantonalbanken zur Risikoverminderung der Kantone**; Fabian Koch; SZW/RSDA 2014
- **Aufsicht bei den Kantonalbanken: Verbesserungspotential?**; Prof. Dr. Othmar Strasser; Die Volkswirtschaft, 2012
- **Zahlreiche Medienberichte** und öffentliche **Publikationen der BKB**

Hearings hat die GPK mit folgenden Personen durchgeführt:

- **Prof. Dr. Maurice Pedernana**, Experte Finanz- und Bankwesen, ehem. Mitglied des Bankrats ZKB, Professor Hochschule Luzern und Leiter Financial Services Management am Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ (9. Januar 2014)
- **Benedikt Gschwind**, Kantonsrat Zürich, Präsident der Aufsichtskommission über wirtschaftliche Unternehmen AWU (21. Januar 2014)
- **Hansueli Geiger**, Leiter Abt. Bewilligungen der FINMA und **Ueli Schmidiger**, Bewilligungen Banken der FINMA, in Anwesenheit von Regierungsrätin **Dr. Eva Herzog**, Vorsteherin, und **Dorothea Saner Schweizer**, Finanzverwaltung des Finanzdepartements Basel-Stadt (13. Februar 2014)
- **Guy Lachappelle**, Direktionspräsident der Basler Kantonalbank (26. Februar 2014)

Gemeinsame Hearings der GPK und der Finanzkommission mit dem Finanzdepartement fanden statt am:

- 12. Dezember 2013
- 22. Mai 2014 (Delegation der Finanzkommission)
- 19. März 2015
- 16. April 2015

Eingeladene Delegation der GPK bei einem Hearing der Finanzkommission mit:

- **Hanspeter Hess**, Direktor des Verbands der Schweizerischen Kantonalbanken (23. Januar 2014)

In diesem Mitbericht werden die Überlegungen und Änderungsvorschläge der Geschäftsprüfungskommission erläutert und kommentiert. Die Vorschläge für die konkreten Formulierungen in den einzelnen Kapiteln, Paragraphen und Absätzen des Gesetzes werden hier nicht wiederholt, sondern finden sich in den Beschlussanträgen der GPK und in der beiliegenden Synopse.

3 Erörterungen der GPK

In diesem Mitbericht der GPK werden die inhaltlich aus Sicht der GPK wesentlichen Punkte des Ratschlags des Regierungsrats behandelt, primär bezüglich der Verantwortung und der Kompetenzen aller Involvierten in der Führung und Kontrolle der BKB, d.h. bei der Aufsicht und Oberaufsicht über die BKB. Explizit werden dabei die Differenzen zu den Vorschlägen der Finanzkommission dargelegt und die Argumentation der GPK erläutert. Für die weiteren Paragrafen des Gesetzesentwurfs, bei denen Konsens zwischen Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission besteht, verzichten wir auf weitergehende Erläuterungen oder Kommentare und verweisen auf die beiliegende Synopse.

3.1 Die Basler Kantonalbank, ein Konzern?

Lange und intensive Diskussionen mit der Bank und dem Finanzdepartement wurden geführt zur Frage, ob die Basler Kantonalbank ein Konzern sei oder nicht. Soll das neue Gesetz für den Konzern BKB oder nur für das Stammhaus gelten? Was bedeutet dies für die Haftung und die Staatsgarantie? Erfreulicherweise konnte hier eine pragmatische Lösung gefunden werden und bei den entsprechenden Paragrafen zu dieser Thematik konnten sich Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission auf gemeinsame Änderungsvorschläge einigen.

Die BKB ist ein de-facto-Konzern. Sie bezeichnet sich übrigens selbst in ihren eigenen Publikationen als Konzern (z.B. Medienmitteilung der BKB vom 9. März 2015 „BKB stärkt Kooperationen im Konzern“). Da der Begriff Konzern wirtschaftsjuristisch nicht definiert ist, wird er im Gesetz nicht verwendet. Geregelt wird die Situation durch den neueren Begriff „von der BKB kontrollierte Unternehmen“, ein umfassenderer Terminus als „Tochtergesellschaften“. Selbstverständlich wird die BKB im neuen Gesetz verpflichtet, alle Vorgaben, die für die BKB gelten, auch bei den von ihr kontrollierten Unternehmen einzuhalten.

Ein wesentlicher Punkt ist die Frage der Staatsgarantie. Juristische Abklärungen des Finanzdepartements haben ergeben, dass eine Einschränkung der Staatsgarantie auf die BKB, bzw. ein Ausschluss der Staatsgarantie für die Verbindlichkeiten der BKB gegenüber ihren kontrollierten Unternehmen möglich ist. Die beiden Oberaufsichtskommissionen sind im Grundsatz mit dem entsprechenden Vorschlag im Ratschlag des Regierungsrates einverstanden, differenzieren ihn aber noch weiter aus.

3.2 Wahlkompetenz Parlament oder Regierungsrat?

Grundsätzlich gibt es zwei Modelle einer Kantonalbank, die „Parlamentsbank“ und die „Regierungsbank“. Gemeint ist dabei, wer die direkte Aufsicht über die Kantonalbank hat, die Legislative oder die Exekutive. Bekanntestes Modell der „Parlamentsbank“ ist die Zürcher Kantonalbank ZKB. Die GPK hat sich intensiv mit diesem Modell befasst, unter anderem mit zwei Hearings, eines mit dem Banken-Experten Prof. Dr. M. Pedergnana und eines mit dem Präsidenten der für die ZKB zuständigen Spezialkommission des Kantonsrates (AWU), Benedikt Gschwind. Das Zürcher Modell der „Parlamentsbank“ ist in erster Linie lokalhistorisch erklärbar und nicht auf die Basler Verhältnisse übertragbar.

Die Basler Kantonalbank kann zwar dem Modell „Regierungsbank“ zugeordnet werden, allerdings mit dem grossen Vorbehalt, dass es sich hier um ein Zwittermodell handelt. Zwar

ist gemäss dem geltenden Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994 der Regierungsrat, vertreten durch das zuständige Finanzdepartement, der Eignervertreter. Der Grosse Rat wählt aber den Bankrat, was eine direkte Mitverantwortung im Sinne einer „Teileignervertretung“ bedeutet. Diese unklare Situation ist der Hauptgrund für Probleme im Bereich der Governance und vor allem in der Frage der parlamentarischen Oberaufsicht. Konkret bedeutet diese Zwitterkonstruktion, dass der Grosse Rat bzw. seine Oberaufsichtskommissionen die durch das Parlament gewählten Bankräte selbst kontrollieren müsste, was gemäss geltendem Recht weder möglich noch in der Praxis durchführbar ist. Gerade auch die Aufarbeitung der Vorkommnisse bei der BKB hat deutlich gemacht, wie untauglich dieses Zwittermodell in ausserordentlichen Lagen ist. Im Gegensatz zur Finanzkommission setzt sich die GPK deshalb für eine Wahl der Bankratsmitglieder durch den Regierungsrat ein.

Die GPK kommt auf Grund der Analyse der strukturellen Aspekte, verschiedener Experteneinschätzungen, aber auch auf Grund der konkreten Erfahrungen im Verlauf der Aufarbeitung der Vorkommnisse bei der BKB und der Bank Coop zum Schluss, dass die Klärung des Modells „Regierungsbank“ in Verbindung mit einer Entpolitisierung und Professionalisierung des Bankrats die Voraussetzungen sind, dass sich die BKB gut entwickeln kann. Mit dieser Klärung werden auch Konflikte im Bereich der Aufsicht und Oberaufsicht vermieden.

Ein klares, vernünftiges und überzeugendes Modell „Regierungsbank“ sieht wie folgt aus:

Eigner der BKB ist der **Kanton**.

Der **Grosse Rat** legt über das **Gesetz** die **Rahmenbedingungen** fest.

Der **Regierungsrat** ist der **Eignervertreter** und übt die **Aufsicht** über die BKB aus.

Das Parlament hat gem. Verfassung die **Oberaufsicht** über die Regierung und Verwaltung sowie über die ausgelagerten oder selbständigen Betriebe, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Im obigen Modell hat das Parlament bzw. seine entsprechenden Kommissionen die Oberaufsicht über die Regierung und deren Wahrnehmung ihrer Aufsicht über die BKB als Eignervertreter. Dass die Oberaufsichtskommissionen die notwendigen Einsichtsrechte und Instrumente für eine seriöse Ausübung ihrer Aufsicht brauchen, versteht sich von selbst.

Einig sind sich Finanz- und Geschäftsprüfungskommission darin, dass der Regierungsrat die Eignerstrategie festlegt, diese aber dem Grossen Rat und somit der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringt. Die Eignerstrategie ist zu unterscheiden von der Unternehmensstrategie, welche aus nachvollziehbaren Gründen nicht öffentlich sein kann.

3.3 Eigenmittel

Nach langer und kontroverser Diskussion innerhalb der GPK als auch mit der Finanzkommission sowie mit dem Finanzdepartement ist eine grosse Mehrheit der GPK der Meinung, dass der Konzern BKB für den Kanton Basel-Stadt „too big to fail“ ist. Aus diesem

Grunde schlägt die GPK eine kantonale Regelung vor, wie sie seit der „Too big to fail“-Vorlage für die systemrelevanten Banken auf eidgenössischer Ebene gilt.

Die Vorgaben betreffend Eigenmittel, Liquidität etc., wie sie für die systemrelevanten Bank gelten, sollen durch die BKB über die nächsten ca. 5 Jahre umgesetzt werden, was auf dem Verordnungswege detailliert festzulegen ist. Die GPK ist sich bewusst, dass die Umsetzung dieser Vorgaben während der Übergangszeit geringere Gewinnausschüttungen für den Kanton wie auch für die Inhaber der Partizipationsscheine nach sich zieht. Da sich die Regelung jedoch am schweizerischen Standard orientiert, erübrigt sich eine extensive Auseinandersetzung mit den Details. Es ist jedoch der GPK ein Anliegen, dass nicht Risiken, die erkanterweise mit dem Betrieb einer Bank einhergehen, kommenden Generationen aufgebürdet werden. Dies umso mehr, wenn auf Bundesebene Vorgaben geschaffen wurden, welche konkret diese Risiken eindämmen. Es wäre aus Sicht der GPK nur schwer verständlich, wenn der Kanton die aktuellen Vorsichtsmassnahmen, die der Bund bezüglich der von ihm im Notfall zu rettenden Grossbanken ergriffen hat, bei der Neuregelung der Vorgaben für die von ihm im Notfall zu rettende Bank, nicht zur Anwendung bringen würde. Eine der Grundsatzfragen, welche die GPK aus der Sicht des Kantons als Eigentümer der Bank diskutierte, war folgende: stellen wir unter Berücksichtigung einer Übergangszeit das Geld für die mögliche zukünftige Rettung der Bank jetzt bereit oder beschaffen wir es erst in einer Ausnahmesituation. Die Mehrheit der GPK stimmte für eine nachhaltiges Vorgehen und eine entsprechende sofortige Bereitstellung, ganz nach dem Sprichwort „Spare in der Zeit, dann hast du in der Not“. Die Minderheit der GPK war der Meinung, dass eine realistische Einschätzung der möglichen Risiken und der guten Verfassung der BKB eine solche Auflage nicht notwendig machen, und dass der Staat über die Staatsgarantie sowieso für allfällige Ausfälle bei der BKB haftet.

3.4 Oberaufsicht, was heisst das?

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt schreibt im § 90 Aufsicht, Abs. 1, unmissverständlich folgendes fest:

„Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung, die Gerichtsbehörden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus, soweit sie dem Kanton obliegende Aufgaben wahrnehmen.“

Durchaus bestritten wird allerdings, wie dieser Verfassungsartikel in seiner konkreten Ausgestaltung und Umsetzung definiert sein soll, nicht zuletzt auch weil die Verfassung und die Gesetze für die jeweiligen Beteiligungen des Kantons keine präzisen Vorgaben machen.

Vor allem in der Diskussion mit dem Finanzdepartement, aber auch im Zusammenhang mit den Untersuchungen der GPK der Vorkommnisse bei der Basler Kantonalbank und der Bank Coop (s. Bericht der GPK an den Grossen Rat vom 17. Juni 2015, Geschäfts-Nr. 15.5247.01) wurde deutlich, dass die Vorstellungen über die Rolle der Oberaufsichtskommission GPK, und insbesondere über deren Einsichtsrechte, sehr auseinandergehen. Im Wesentlichen wurde seitens des Finanzdepartementes immer wieder gesagt, die Aufsicht über die BKB liege mit Inkrafttreten des totalrevidierten Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom 1. Januar 1995 bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die verweigerte, oder nur in Auszügen gewährte Einsicht in relevante Dokumente wurde von der BKB mit bankengesetzlichen Bestimmungen begründet.

In der Debatte innerhalb der GPK wurde die Frage der konkreten Ausformulierung der Einsichtsrechte der zuständigen Oberaufsichtskommissionen intensiv diskutiert. Aus nachvollziehbaren Gründen, insbesondere auch auf Grund der gemachten Erfahrungen in der Aufarbeitung der Vorkommnisse bei der BKB, wurde von Mitgliedern der GPK die Forderung formuliert, im Kapitel V. Aufsicht und Oberaufsicht, § 20 Abs. 2, den Satz einzufügen „Amtsgeheimnis und Geschäftsgeheimnis können gegenüber diesen Kommissionen nicht geltend gemacht werden“. Nach eingehender Diskussion und Würdigung aller Aspekte hat die GPK schliesslich auf diesen Satz verzichtet. Ausschlaggebend dafür war die Einschätzung, dass diese Forderung juristisch problematisch und in der Praxis kaum dursetzbar ist, und dass sie zudem sowohl vom Finanzdepartement wie auch von der Bank selbst als inakzeptabel gewertet wird. Zudem wurde sie in der Beratung der Finanzkommission mit grosser Mehrheit abgelehnt und würde im Grossen Rat mit grösster Wahrscheinlichkeit keine Mehrheit finden.

Die Haltung der GPK bezüglich Oberaufsicht und Einsichtsrechte ist folgende:

1. Die Rolle, Aufgaben und Kompetenzen der FINMA, wie sie im Art. 23 ff. des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen festgelegt sind, werden von der GPK in keiner Weise in Frage gestellt oder gar bestritten. Die GPK, eine parlamentarische Miliz-Kommission, will keine „Parallel-FINMA“ sein, sie hätte dazu auch gar nicht die notwendigen Qualifikationen und Ressourcen.
2. Wenn, was die GPK als zwingend erachtet, der Regierungsrat als Eignervertreter die alleinige Kompetenz zur Wahl des Bankrats erhält, und mit den Mitgliedern des Bankrates entsprechende Mandatsvereinbarungen abschliesst, übernimmt er damit die klare Verantwortung für, und die Aufsicht über die Basler Kantonalbank.
3. Die Rolle, Aufgabe und Kompetenz des Parlaments, bzw. seiner Oberaufsichtskommissionen, ist damit ebenfalls klar definiert: Die Oberaufsicht über die Regierung und deren sorgfältige und effiziente Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht über die BKB. Die Voraussetzungen dafür sind im § 64 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Grossen Rates klar gegeben, er sichert den Oberaufsichtskommissionen das Einsichtsrecht in sämtliche staatliche Akten zu.
4. Es ist klar und wohl nachvollziehbar, dass den Oberaufsichtskommissionen relevante Grundlagen und Dokumente zur Verfügung stehen müssen, welche ihr im Zweifelsfall die Überprüfung der Aussagen des Regierungsrats bzw. des für die BKB zuständigen Finanzdepartements ermöglichen.

Die Untersuchungen der Vorkommnisse bei der Basler Kantonalbank und der Bank Coop durch die Geschäftsprüfungskommission haben klar gezeigt, dass die Möglichkeiten der GPK, sowohl was ihre Ressourcen wie auch ihre Einsichtsrechte betrifft, beschränkt sind. Sie reichen aus, um ihre Arbeit seriös auszuführen - im Courant normal! Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie sie zum Beispiel im Fall der betrügerischen Tätigkeiten der ASE Investment AG und deren Zusammenarbeit mit der BKB vorlagen, stiess die GPK an ihre Grenzen. Rückblickend, wie auch pro futuro, muss gesagt werden, dass bei Anzeichen schwerwiegender Unregelmässigkeiten oder Verfehlungen der Basler Kantonalbank nur ein einziges Vorgehen wirklich sinnvoll, richtig und zielführend ist: die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) gemäss §§ 78 bis 81 der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Die gesetzlichen Grundlagen, welche eine PUK mit sehr weitgehenden Kompetenzen ausstatten, erübrigen dann die leidigen Diskussionen über Kompetenzen und Einsichtsrechte.

3.5 Weitere Änderungsvorschläge der GPK

Nebst den eingehend abgehandelten Themen hat die GPK auch die folgenden Änderungsanträge beschlossen:

In § 2 Abs. 2 folgt die GPK dem Ratschlag des Regierungsrats, da sie dessen Terminologie zum Zweck der BKB als konzis und genügend erachtet.

Bei § 11 Abs. 3 (Anforderungskriterien für neue Bankratsmitglieder) schlägt die GPK bezüglich Anforderungskriterien präzisere Formulierungen vor. Im Besonderen stört sie sich daran, dass die Führung von politischen Gremien als Voraussetzung für die Wahl in den Bankrat genügen soll.

In § 11 Abs. 4 (Wohnsitzpflicht) schlägt die GPK vor – in Würdigung der relativ geringen Bedeutung des Wohnsitzes für dieses Amt sowie der heutigen Realitäten bezüglich Wohnort und Mobilität – dass lediglich für einen Drittel der Bankrats-Mitglieder die Wohnsitzpflicht im Kanton Basel-Stadt gelten soll.

In § 11 Abs. 5 lit. b (Ausschlusskriterien für Bankratsmitglieder) schlägt die GPK eine Präzisierung betreffend Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung im Sinne der regierungsrätlichen Vorlage vor.

4 Anträge der Geschäftsprüfungskommission

1. Gestützt auf die Ausführungen in diesem Mitbericht unterbreitet die GPK dem Grossen Rat folgende, vom Beschlussantrag der Finanzkommission abweichende Anträge zur Totalrevision des BKB-Gesetzes:

§ 2 Abs. 2 (Zweck), Formulierung analog Ratschlag:

² Sie ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.

§ 7 Abs. 4 (Eigenmittel), Teilstreichung im Hinblick auf neuen § 7 Abs. 5:

⁴ Die Basler Kantonalbank verfügt über eine angemessene Eigenmittelausstattung, welche die Grundlage für weitere Wertschöpfungen bildet.

§ 7 Abs. 5 (Eigenmittel), neue Formulierung:

⁵ Die Basler Kantonalbank erfüllt bezüglich Eigenmittel und Liquidität diejenigen Anforderungen, die vom eidgenössischen Bankengesetz und der FINMA für die systemrelevanten Schweizer Banken vorgegeben werden.

§ 11 Abs. 3 (Anforderungskriterien für Bankratsmitglieder), neue Formulierung:

³ Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Führung der Basler Kantonalbank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Basler Kantonalbank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Basler Kantonalbank selbständig zu beurteilen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:

- a) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz, Finanz- und Rechnungswesen oder Revision oder
- b) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung oder
- c) mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

§ 11 Abs. 4 (Wohnsitzpflicht für Bankratsmitglieder), neue Formulierung:

⁴ Ein Drittel der Mitglieder muss im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sein.

§ 11 Abs. 5 lit. b (Ausschlusskriterien für Bankratsmitglieder), neue Formulierung:

- b) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit der Basler Kantonalbank übertragen sind.

§ 18 Abs. 1 lit. b (Wahl Bankrat durch Regierungsrat), neue Formulierung:

- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates;

§ 20 Abs. 2 (Nummerierung gemäss Version GPK) (Kompetenzen Oberaufsicht), neue Formulierung:

² Die zuständigen Oberaufsichtskommissionen haben alle für die Oberaufsicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 20 Abs. 3 (Nummerierung gemäss Version GPK) **lit. a (Mitwirkungsrechte Grosser Rat),
Streichung**

(in der Folge neue Nummerierung von § 20 Abs. 3 lit. b und c notwendig, inhaltlich dort keine
Änderungsanträge der GPK gegenüber der Version der FKom)

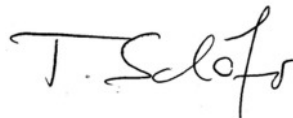
§ 26 Abs. 1 (Neuwahl Bankrat), neue Formulierung:

¹ Nach Wirksamwerden dieses Gesetzes endet die Amtsdauer des Bankrats auf einen vom
Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt; der Regierungsrat wählt auf diesen Zeitpunkt den Bankrat
neu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Geschäftsprüfungskommission hat den vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom
2. September 2015 mit 6 zu 2 bei 2 Enthaltungen verabschiedet und den Präsidenten der
Subkommission zum Referenten bestimmt.

Basel, 2. September 2015

Namens der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
Der Präsident



Tobit Schäfer

Ratschlag betreffend

Totalrevision des Gesetzes über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994

Synoptische Darstellung der Anträge von Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission

Ersatzformulierungen und Ergänzungen sind **fett** (in Titeln zusätzlich unterstrichen), Streichungen ~~durchgestrichen~~ dargestellt

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
I. Rechtsform und Zweck			
§ 1. Firma, Rechtsform, Sitz			
¹ Unter der Firma «Basler Kantonalbank» (Banque Cantonale de Bâle/Cantonal Bank of Basel) besteht eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Basel-Stadt.	¹ Unter der Firma «Basler Kantonalbank» (Banque Cantonale de Bâle / Banca Cantonale di Basilea / Banca Chantunala Basilaïsa / Cantonal Bank of Basel) besteht eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Basel-Stadt.		
§ 2. Zweck			
¹ Die Kantonalbank betätigt sich als Universalbank. Sie ermöglicht ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder.	¹ Die Basler Kantonalbank betätigt sich als Universalbank. Sie ermöglicht ihrer Kundschaft die sichere und zinstragende Anlage ihrer Ersparnisse und anderer Gelder.		
² Sie ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Volkswirtschaft des Kantons Basel-Stadt die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.		² Sie ermöglicht nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt zunächst der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Basel-Stadt von Kleinst- bis Grossunternehmen die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse.	
³ Sie trägt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der gegenwärtigen Bevölkerung, Wirtschaft und öffentlichen	³ Sie trägt unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der gegenwärtigen		

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
Hand zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt bei, die zugleich die Fähigkeit künftiger Generationen nicht gefährdet, ihre eigene Bedürfnisse zu befriedigen.	Bevölkerung, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand zu einer ausgewogenen sowie ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung des Kantons Basel-Stadt bei, die zugleich die Fähigkeit künftiger Generationen nicht gefährdet, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.		
⁴ Sie fördert die Chancengleichheit und die Gleichberechtigung.			
⁵ Sie ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und strebt einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn an.			
II. Geschäftskreis			
§ 3. Sachlicher Geschäftskreis			
¹ Die Kantonalbank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle Bankgeschäfte.	¹ Die Basler Kantonalbank betreibt im Rahmen ihres Zwecks alle Bankgeschäfte.		
² Sie beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements und betreibt eine der Grösse der Bank, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren liquiden Mitteln angepasste Risikopolitik.			
³ Besonders riskante Geschäftsarten sind der Kantonalbank untersagt. Der Handel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist zulässig, wenn er primär für die Befriedigung von Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden notwendig ist. Die Kantonalbank verfolgt eine vorsichtige Kreditvergabe.	³ Besonders riskante Geschäftsarten sind der Basler Kantonalbank untersagt. Der Handel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist zulässig, wenn er primär für die Befriedigung von Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden notwendig ist. Die Basler Kantonalbank verfolgt eine vorsichtige Kreditvergabe.		
⁴ Die Kantonalbank trifft die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen, um die Entgegennahme von un versteuerten Geldern zu verhindern.	⁴ Die Basler Kantonalbank trifft die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen, um die Entgegennahme von un versteuerten Vermögenswerten zu verhindern.		
§ 4. Geografischer Geschäftskreis			

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
<p>¹ Die Kantonalbank ist in erster Linie in der Wirtschaftsregion Nordwestschweiz tätig. Sie betreibt auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt Geschäftsstellen und kann in der Schweiz Zweigstellen errichten.</p>	<p>¹ Die Basler Kantonalbank ist in erster Linie in der Region Basel tätig. Sie betreibt auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt Geschäftsstellen und kann in der Schweiz Zweigstellen errichten.</p>		
<p>² Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit sie dem Zweck entsprechen und der Kantonalbank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen sowie dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>² Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit sie dem Zweck entsprechen und der Basler Kantonalbank daraus keine unverhältnismässigen Risiken erwachsen sowie dadurch die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird.</p>		
<p>§ 5. Tochtergesellschaften, Beteiligungen und Zusammenarbeit</p>	<p>§ 5. Tochtergesellschaften, kontrollierte Unternehmen, Beteiligungen und Zusammenarbeit</p>		
<p>¹ Die Kantonalbank kann in der Schweiz Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit anderen Banken strategische Kooperationen eingehen, soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse des Kantons oder der Schweiz oder im Interesse der baselstädtischen oder der regionalen Volkswirtschaft oder im Interesse der Kantonalbank selbst liegt.</p>	<p>¹ Die Basler Kantonalbank kann in der Schweiz und in der ausländischen Grenzregion Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit anderen Banken strategische Kooperationen eingehen, soweit dies mit ihrem Zweck übereinstimmt sowie entweder im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Basler Kantonalbank selbst liegt.</p>		
	<p>² Sie wirkt darauf hin, dass von ihr kontrollierte Unternehmen die Auflagen gemäss § 3 Abs. 2 bis 4 und § 4 Abs. 2 erfüllen.</p>		
	<p><u>§ 6. Einzelheiten der Geschäftstätigkeit</u></p>		
	<p>¹ Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit gemäss §§ 3 bis 5 werden im Geschäfts- und Organisationsreglement</p>		

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
	geregelt.		
III. Finanzierung und Staatsgarantie			
§ 6. Eigenmittel	§ 7. Eigenmittel		
¹ Die Eigenmittel bestehen aus dem Dotationskapital und dem Partizipationskapital sowie aus Reserven. Weitere eigene Mittel können durch die Aufnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten gebildet werden.			
² Das Dotationskapital wird vom Kanton zur Verfügung gestellt. Es wird dem Kanton nach Möglichkeit zu dessen Selbstkosten aus dem Reingewinn entschädigt.	² Das Dotationskapital wird vom Kanton unbefristet zur Verfügung gestellt. Es wird dem Kanton nach Möglichkeit zu dessen Selbstkosten aus dem Jahresgewinn entschädigt.		
³ Das Partizipationskapital kann von der Bank durch Ausgabe von Partizipations-scheinen geschaffen werden; es darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen. Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende. Das Nähere wird durch den Bankrat in einem Reglement bestimmt.	³ Das Partizipationskapital kann von der Basler Kantonalbank durch Ausgabe von Partizipationsscheinen geschaffen werden; es darf die Höhe des ausstehenden Dotationskapitals nicht übersteigen. Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende. Das Nähere wird durch den Bankrat in einem Reglement bestimmt.		
⁴ Die Kantonalbank verfügt über eine angemessene Eigenmittelausstattung, welche die Grundlage für weitere Wertschöpfungen bildet und zur Risikoreduktion sowie zur Wahrung der strategischen Handlungsfähigkeit beiträgt.		⁴ Die Basler Kantonalbank verfügt über eine angemessene Eigenmittelausstattung, welche die Grundlage für weitere Wertschöpfungen bildet und zur Risikoreduktion sowie zur Wahrung der strategischen Handlungsfähigkeit beiträgt.	⁴ Die Basler Kantonalbank verfügt über eine angemessene Eigenmittelausstattung, welche die Grundlage für weitere Wertschöpfungen bildet und zur Risikoreduktion sowie zur Wahrung der strategischen Handlungsfähigkeit beiträgt.
			⁵ Die Basler Kantonalbank erfüllt bezüglich Eigenmittel und Liquidität diejenigen Anforderungen, die vom eidgenössischen Bankengesetz und der FINMA für die systemrelevanten Schweizer Banken vorgegeben werden.
§ 7. Fremdmittel	§ 8. Fremdmittel		

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
¹ Die Kantonalbank beschafft sich die übrigen Betriebsmittel durch Aufnahme von Fremdgeldern in allen banküblichen Formen.	¹ Die Basler Kantonalbank beschafft sich die übrigen Betriebsmittel durch Aufnahme von Fremdgeldern in allen banküblichen Formen.		
§ 8. Staatsgarantie	§ 9. Staatsgarantie		
¹ Für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.	¹ Für die Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank haften in erster Linie ihre eigenen Mittel, in zweiter Linie der Kanton Basel-Stadt.		
² Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital, für Tochtergesellschaften und nachrangige Verbindlichkeiten der Kantonalbank.	² Keine Staatsgarantie besteht a) für das Partizipationskapital, b) für nachrangige Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank, c) für Verbindlichkeiten der Basler Kantonalbank gegenüber Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen und deren Gläubiger oder Gesellschafter, d) für Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften und kontrollierten Unternehmen selbst.		
³ Die Kantonalbank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie	³ Die Basler Kantonalbank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie.		
IV. Organisation			
§ 9. Organe	§ 10. Organe		
¹ Die Organe der Kantonalbank sind: a) der Bankrat, b) die Geschäftsleitung, c) die Prüfgesellschaft.	¹ Die Organe der Basler Kantonalbank sind: a) der Bankrat, b) die Geschäftsleitung, c) die Prüfgesellschaft.		
§ 10. Bankrat	§ 11. Bankrat		
¹ Der Bankrat besteht aus der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten	¹ Der Bankrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsi-		

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
und sechs bis acht weiteren Mitgliedern. Der Bankrat konstituiert sich im Übrigen selbst.	dentin oder dem Vizepräsidenten und zwischen fünf und neun weiteren Mitgliedern. Der Bankrat konstituiert sich im Übrigen selbst.		
² Die Amtsdauer beträgt vorbehältlich einer Abberufung durch den Regierungsrat vier Jahre. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf 16 Jahre nicht überschreiten.	² Die Amtsdauer beträgt vorbehältlich einer Abberufung durch den Regierungsrat vier Jahre. Insgesamt darf die Amtszeit eines Mitglieds 16 Jahre nicht überschreiten.		
³ Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Bank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> a) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen oder b) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle) oder c) mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision. 		³ Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Basler Kantonalbank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Basler Kantonalbank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Basler Kantonalbank selbständig zu beurteilen. Darüber hinaus müssen sie ein genügend grosses Mass an Verständnis für den Leistungsauftrag und die öffentliche Aufgabe der Basler Kantonalbank aufweisen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in einem der folgenden Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> a) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen oder b) mehrjährige Erfahrung in der Führung von privaten oder öffentlichen Unternehmen, gemeinnützigen Institutionen oder politischen Gremien oder c) mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision. 	³ Der Bankrat ist ausgewogen zusammen zu setzen, so dass er in seiner Gesamtheit alle für die Führung der Basler Kantonalbank wesentlichen Kompetenzen abdeckt. Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Basler Kantonalbank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Basler Kantonalbank selbständig zu beurteilen. Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> a) abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Wirtschaftswissenschaften, Jurisprudenz, Finanz- und Rechnungswesen oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen oder b) mehrjährige Erfahrung in der Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle) oder c) mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.
⁴ Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kan-		⁴ Die Mehrheit der Mitglieder muss im Kan-	⁴ Ein Drittel der Mitglieder muss im Kan-

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
<p>ton Basel-Stadt wohnhaft sein. Jedes Geschlecht ist mindestens zu einem Drittel vertreten.</p>		<p>ton Basel-Stadt wohnhaft sein. Jedes Geschlecht ist mindestens zu einem Drittel vertreten.</p>	<p>ton Basel-Stadt wohnhaft sein. Jedes Geschlecht ist mindestens zu einem Drittel vertreten.</p>
<p>⁵ In den Bankrat nicht wählbar sind: a) Mitglieder des Regierungsrates und Grossen Rates sowie b) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit in Bezug auf die Kantonalbank Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben.</p>	<p>⁵ In den Bankrat nicht wählbar sind: a) Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und weitere Magistratspersonen sowie c) Mitglieder von Verwaltungsräten anderer öffentlich-rechtlicher Anstalten im Kanton Basel-Stadt.</p>	<p>b) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung mit in Bezug auf die Kantonalbank Gesetz vollziehenden oder regulatorischen Aufgaben.</p>	<p>b) Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, denen Aufgaben im Zusammenhang mit der Basler Kantonalbank übertragen sind.</p>
<p>⁶ Kein Mitglied des Bankrats darf der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion für die Bank tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.</p>	<p>⁶ Kein Mitglied des Bankrats darf der Geschäftsleitung angehören oder in anderer Funktion (insbesondere Aufträge, Mandate, Anstellungen) für die Basler Kantonalbank tätig sein. Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat leben, im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig den Bankorganen angehören.</p>		
<p>⁷ Der Bankrat regelt die weiteren Einzelheiten wie Geschäftsführung, Organisation, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Organisations- und Geschäftsreglement</p>			

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
§ 11. Aufgaben und Befugnisse des Bankrates	§ 12. Aufgaben und Befugnisse des Bankrates		
¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Kantonalbank. Ihm steht die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.	¹ Der Bankrat ist das oberste Organ der Basler Kantonalbank. Ihm steht die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ übertragen sind.		
² Dem Bankrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben: a) Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und weiterer Spezialreglemente der Kantonalbank sowie Erteilung der dafür notwendigen Weisungen; b) Beschlussfassung über die Unternehmensstrategie im Rahmen des Gesetzes und der Eignerstrategie sowie über die Risikopolitik; c) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der zweiten Führungsebene, Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen sowie Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über die Lage der Kantonalbank und den laufenden Geschäftsgang; d) Ernennung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Inspektorates sowie Entgegennahme der Berichte des Inspektorates und die Oberaufsicht über die Um-	² Dem Bankrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben: a) Festlegung der Organisation, Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat und weiterer Spezialreglemente der Basler Kantonalbank sowie Erteilung der dafür notwendigen Weisungen; c) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der zweiten Führungsebene, Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen sowie Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über die Lage der Basler Kantonalbank und den laufenden Geschäftsgang; d) Ernennung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Inspektorates sowie Entgegennahme der Berichte des Inspektorates und die Aufsicht über die Umset-		

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
setzung seiner Verbesserungsvorschläge;	zung seiner der Verbesserungsvorschläge des Inspektorates ;		
<p>e) Antragsstellung an den Regierungsrat bezüglich Wahl der Prüfgesellschaft sowie Entgegennahme und Besprechung der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung, Weiterleitung derselben an den Regierungsrat unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses und die Oberaufsicht über die Umsetzung ihrer Verbesserungsvorschläge;</p> <p>f) Entscheid über Eröffnung und Schliessung von Geschäfts- und Zweigstellen, über Gründung, Erwerb und Veräusserung von Tochtergesellschaften und anderen wesentlichen Beteiligungen sowie über Errichtung von Stiftungen;</p> <p>g) Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Kantonalbank und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS);</p>	<p>e) Antragsstellung an den Regierungsrat bezüglich Wahl der Prüfgesellschaft sowie Entgegennahme und Besprechung der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung, Weiterleitung derselben an den Regierungsrat unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses und die Aufsicht über die Umsetzung ihrer Verbesserungsvorschläge;</p> <p>g) Verantwortung für die Errichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Basler Kantonalbank und den gesetzlichen Bestimmungen genügende Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS);</p>		
<p>h) die Festlegung des Entschädigungsmodells für den Bankrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;</p> <p>i) Verabschiedung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und -rechnung) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;</p> <p>j) die Beschlussfassung über die Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und die Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie Festsetzung der Dividende auf das Partizipationskapital unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>			

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
3 Der Bankrat hat zusätzlich die ihm im Geschäfts- und Organisationsreglement zugewiesenen weiteren Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollaufgaben und Kompetenzen.			
§ 12. Bankratsausschüsse	§ 13. Bankratsausschüsse		
¹ Der Bankrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bildet aus seiner Mitte mindestens einen Prüfungs- und einen Entschädigungsausschuss.	¹ Der Bankrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bildet aus seiner Mitte mindestens einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) und einen Entschädigungsausschuss.		
§ 13. Geschäftsleitung	§ 14. Geschäftsleitung		
¹ Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung der Kantonalbank.	¹ Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung der Basler Kantonalbank.		
² Die Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung sowie deren Aufgaben und Kompetenzen legt der Bankrat im Geschäfts- und Organisationsreglement fest.			
§ 14. Prüfgesellschaft	§ 15. Prüfgesellschaft		
¹ Als Prüfgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ist eine zugelassene Prüfgesellschaft zu bestimmen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht zu genehmigen ist.	¹ Als Prüfgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen ist eine zugelassene Prüfgesellschaft zu bestimmen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu melden ist.		
² Die Amtsdauer der Prüfgesellschaft beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.			
³ Die Prüfgesellschaft arbeitet mit dem Inspektorat zusammen. Der Prüfungsausschuss des Bankrates koordiniert die Arbeiten zwischen Prüfgesellschaft und Inspektorat, um Doppelspurigkeiten bei der			

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
Prüfung zu vermeiden.			
⁴ Sie unterbreitet dem Bankrat Bericht zur Aufsichts- und Rechnungsprüfung; sie gibt zuhanden des Regierungsrats eine Empfehlung ab, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu genehmigen oder zurückzuweisen ist.			
§ 15. Inspektorat	§ 16. Inspektorat		
¹ Das Inspektorat ist eine von der Geschäftsleitung unabhängige, interne Revisionsstelle.			
² Es ist direkt dem Bankrat verantwortlich. Es untersteht der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten.	² Es ist direkt dem Bankrat verantwortlich. Es untersteht der Bankratspräsidentin oder dem Bankratspräsidenten.		
³ Einzelheiten bestimmt das Geschäfts- und Organisationsreglement.			
V. Aufsicht und Oberaufsicht			
§ 16. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht	§ 17. Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)		
¹ Die Kantonalkbank untersteht der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.	¹ Die Basler Kantonalkbank untersteht der umfassenden Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.		
§ 17. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates	§ 18. Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Regierungsrates		
¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Kantonalkbank aus, soweit sie nicht der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht. Er hat folgende Befugnisse:	¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Basler Kantonalkbank aus, soweit sie nicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) untersteht. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten :		
a) Genehmigung des Geschäfts- und Organisationsreglements;			

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
<p>b) Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates;</p> <p>c) Allfällige Abberufung von Mitgliedern des Bankrates;</p> <p>d) Wahl und Abberufung der Prüfgesellschaft auf Antrag des Bankrates;</p> <p>e) Festlegung der Entschädigung für die gewährte Staatsgarantie;</p> <p>f) Entscheid über die Gewinnverwendung im Rahmen von § 21 und auf Antrag des Bankrates;</p> <p>g) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und -rechnung) und deren Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;</p> <p>h) Entgegennahme der Berichte der Prüfgesellschaft über die Aufsichts- und Rechnungsprüfung unter Beachtung des Bankkundengeheimnisses;</p> <p>i) Entlastung der Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung;</p> <p>j) Beurteilung von Haftungsansprüchen gegenüber dem Bankrat.</p> <p>k) Genehmigung der Entschädigungen des Bankrates;</p> <p>l) Genehmigung der Bankratsbeschlüsse bezüglich Schaffung, Erhöhung und Reduktion des Partizipationskapitals und der Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie der Dividende auf das Partizipationskapital.</p>	<p>c) Allfällige Abberufung von Mitgliedern des Bankrates;</p> <p>g) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresbericht und Jahresrechnung) und dessen Weiterleitung an den Grossen Rat zur Kenntnisnahme;</p>	<p>b) Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates zuhanden der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates;</p>	<p>b) Vorschlag Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates;</p>
	<p>m) Festlegung der maximalen Höhe des Dotationskapitals unter Vorbehalt der</p>		

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
	Genehmigung durch den Grossen Rat.		
² Das vom Regierungsrat als zuständig bezeichnete Departement vermittelt den Verkehr zwischen Regierungsrat und Bankrat. Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher hat das Recht, jederzeit über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Angelegenheiten unter Beachtung des Bankkündengeheimnisses Auskunft zu verlangen.			
§ 18. Eigentümerstrategie und Mandatierung	§ 19. Eignerstrategie und Mandatierung		
¹ Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der Kantonalbank erreichen will.	¹ Der Regierungsrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Kanton als Eigner der Basler Kantonalbank erreichen will, und bringt diese dem Grossen Rat zur Kenntnis.		
² Er stattet die Mitglieder des Bankrats mit einem Mandat aus. Das Mandat umfasst die Verpflichtung auf die Eigentümerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.	² Er schliesst mit den Mitgliedern des Bankrats Mandatsvereinbarungen ab. Das Mandat umfasst die Verpflichtung auf die Eignerstrategie des Kantons sowie Regeln zur Berichterstattung an den Kanton.		
³ Der Bankrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, erstattet dem Regierungsrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die dafür notwendigen Informationen zur Verfügung.			
§ 19. Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates	§ 20. Oberaufsichts- und Mitwirkungsrechte des Grossen Rates		
¹ Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht.			
			² Die zuständigen Oberaufsichtskommissionen haben alle für die Oberauf-

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
			sicht notwendigen Einsichts- und Informationsrechte, sofern diesen nicht schwerwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.
² Im Weiteren stehen ihm folgende Mitwirkungsrechte zu: a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates; b) Festlegung der maximalen Höhe des Dotationskapitals auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Bankrates; c) Kenntnisnahme von Jahresbericht und -rechnung.		² Im Weiteren stehen dem Grossen Rat folgende Mitwirkungsrechte zu: a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates auf den durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates geprüften gebundenen Vorschlag des Regierungsrates; b) Genehmigung der maximalen Höhe des Dotationskapitals auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Bankrates; c) Kenntnisnahme von Eignerstrategie , Jahresbericht und Jahresrechnung .	³ Im Weiteren stehen dem Grossen Rat folgende Mitwirkungsrechte zu: a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bankrates auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates; a) Genehmigung der maximalen Höhe des Dotationskapitals auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Bankrates; b) Kenntnisnahme von Eignerstrategie , Jahresbericht und Jahresrechnung .
VI. Jahresrechnung und Gewinnverwendung	VI. Jahresgewinn und Gewinnverwendung		
§ 20. Jahresrechnung	§ 21. Jahresrechnung		
¹ Die Erstellung der Jahresrechnung richtet sich nach dem Obligationenrecht und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.			
§ 21. Reingewinn und Gewinnverwendung	§ 22. Jahresgewinn und Gewinnverwendung		
¹ Der ausgewiesene Jahresgewinn ist nach Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnvortrages wie folgt zu verwenden: 1. Zuweisung an die allgemeinen gesetzlichen Reserven der Kantonalbank; 2. Zuweisung an andere Reserven der Kantonalbank;	¹ Der ausgewiesene Jahresgewinn ist nach Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnvortrages wie folgt zu verwenden: 1. Zuweisung an die allgemeinen gesetzlichen Reserven der Basler Kantonalbank; 2. Zuweisung an andere Reserven der Basler Kantonalbank;		

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
3. Entschädigung des Dotationskapitals; 4. Dividende auf die Partizipationsscheine im Verhältnis zum Nennwert; 5. Ausschüttung des restlichen Jahresgewinns an den Kanton.	3. Entschädigung für das zur Verfügung gestellte Dotationskapital ; 4. Dividende auf die Partizipationsscheine im Verhältnis zum Nennwert; 5. Ausschüttung des restlichen Jahresgewinns an den Kanton.		
VII. Verantwortlichkeit und Schweigepflicht			
§ 22. Geheimniswahrung	§ 23. Geheimniswahrung		
¹ Die Mitglieder der Aufsichtsbehörden, der Organe und die Angestellten der Kantonalbank sind zur Verschwiegenheit über die Geschäfte der Kantonalbank und über deren Geschäftsbeziehungen zu den Kunden verpflichtet.	¹ Die Mitglieder der Aufsichtsbehörden, der Organe und die Angestellten der Basler Kantonalbank sind zur Verschwiegenheit über die Geschäfte der Basler Kantonalbank und über deren Geschäftsbeziehungen zu den Kundinnen und Kunden verpflichtet.		
² Die Schweigepflicht ist zeitlich unbegrenzt.			
§ 23. Meldung von Missständen (Whistleblowing)	§ 24. Meldung von Missständen (Whistleblowing)		
¹ Angestellte der Kantonalbank sind berechtigt, Missstände einer interne Meldestelle zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen.	¹ Angestellte der Basler Kantonalbank sind berechtigt, Missstände einer internen Meldestelle zu melden. Zulässig sind nur Meldungen, die in gutem Glauben erfolgen.		
² Zulässige Meldungen an die interne Meldestelle verstossen nicht gegen das Geschäfts- und Bankgeheimnis.			
³ Angestellte dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden.			
⁴ Der Bankrat regelt in seinem Geschäfts- und Organisationsregelement die Einzelheiten.	⁴ Der Bankrat regelt in seinem Geschäfts- und Organisationsregelement die Einzelheiten.		

Anträge Regierungsrat	Anträge FKom / GPK	Anträge nur FKom	Anträge nur GPK
§ 24. Haftung	§ 25. Haftung		
¹ Die Haftung der Kantonalbank, ihrer Organe und Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des übrigen Bundesrechts.	¹ Die Haftung der Basler Kantonalbank, ihrer Organe und Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des übrigen Bundesrechts.		
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen			
§ 25. Bankrat	§ 26. Bankrat		
¹ Nach Wirksamwerden dieses Gesetzes endet die Amtsdauer des Bankrats auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt; der Grosse Rat wählt auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates auf diesen Zeitpunkt den Bankrat neu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.		¹ Nach Wirksamwerden dieses Gesetzes endet die Amtsdauer des Bankrats auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt; der Grosse Rat wählt auf den durch die Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates geprüften gebundenen Vorschlag des Regierungsrates auf diesen Zeitpunkt den Bankrat neu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.	¹ Nach Wirksamwerden dieses Gesetzes endet die Amtsdauer des Bankrats auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt; der Regierungsrat wählt auf den gebundenen Vorschlag des Regierungsrates auf diesen Zeitpunkt den Bankrat neu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.
Schlussbestimmung			
Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am [Datum] wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Basler Kantonalbank vom 30. Juni 1994 aufgehoben.			